

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt Wien 40

# Stenographisches Protokoll

## 18. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

**X. Gesetzgebungsperiode**
**Mittwoch, 5. Juni 1963**

Inhalt	Regierungsvorlagen
<b>Trauerkundgebung</b> aus Anlaß des Hinscheidens Papst Johannes XXIII. (S. 889)	127: Archivalienschutzgesetz — Verfassungsausschuß (S. 891)
<b>Personalien</b> Entschuldigungen (S. 890)	128: Änderung des Bundesgesetzes zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes — Justizausschuß (S. 891)
<b>Bundesregierung</b> Bericht der Bundesregierung, betreffend die Frage der Beseitigung und Verhütung von Widersprüchen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes — Verfassungsausschuß (S. 891) Schriftliche Anfragebeantwortung 29 (S. 890)	<b>Eingebracht wurden</b>  <b>Antrag</b> der Abgeordneten Uhlir, Marie Emhart, Dipl.-Ing. Waldbrunner und Genossen, betreffend eine authentische Auslegung und Ergänzung des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209 (68/A)
<b>Dringliche Anfrage</b> Anfrage 36/J der Abgeordneten Uhlir, Czernetz, Dr. Winter und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Wahrung der Rechtseinheit in Österreich (S. 891) Begründung: Uhlir (S. 891) Mündliche Beantwortung durch Bundeskanzler Dr. Gorbach (S. 895) Debatte: Dr. Tončić-Sorinj (S. 896), Dr. Gredler (S. 898), Czernetz (S. 903), Dr. Broda (S. 907 und S. 915), Dr. Piffi-Perčević (S. 910) und Dr. Hurdes (S. 913) Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. van Tongel und Genossen, betreffend gesetzgeberische Regelungen zur Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen der Höchstgerichte (S. 902) — Annahme (S. 916)	<b>Anfragen</b> der Abgeordneten Uhlir, Czernetz, Dr. Winter und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Wahrung der Rechtseinheit in Österreich (36/J) Dr. van Tongel und Genossen an den Bundesminister für Justiz, betreffend Austausch des ČSSR-Spions Nesvadba gegen zwei Schmuggler (37/J)
<b>Ausschüsse</b> Zuweisung der Anträge 66 und 67 (S. 890)	<b>Anfragebeantwortung</b> Eingelangt ist die Antwort des Bundesministers für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (29/A. B. zu 26/J)

## Beginn der Sitzung: 11 Uhr

**Vorsitzender:** Präsident Dr. Maleta.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.

### Trauerkundgebung

**Präsident:** Hohes Haus! (Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen.) Mit großer Erschütterung hat Österreich die Nachricht von dem Ableben Seiner Heiligkeit Papst Johannes XXIII. am Pfingstmontag aufgenommen. Sein Pontifikat, das er nach seiner Krönung am 4. November 1958 antrat, war das kürzeste in diesem Jahrhundert. Trotzdem ist es bereits heute mit großen Lettern in das Buch der Geschichte

eingetragen. Denn unablässig gingen von der schlichten, aber doch so energischen Persönlichkeit des Papstes starke Impulse aus, die sowohl im inner- wie außerkirchlichen Bereich neue überraschende Wege aufzeigten und ermöglichten.

Am 25. November 1881 bei Bergamo als Sohn einer kinderreichen Bauernfamilie mit dem bürgerlichen Namen Angelo Roncalli geboren, empfing er nach seinen Studien am 10. August 1904 die Priesterweihe. Am 3. März 1925 wurde Roncalli zum Apostolischen Visitator in Bulgarien ernannt und wenige Tage nachher zum Bischof geweiht. Hier begannen seine Kontakte mit der Ostkirche, und sein Herz öffnete sich auch in Liebe für die Orthodoxe Kirche.

**Präsident**

Als Apostolischer Delegat in der Türkei und in Griechenland, als Administrator des Apostolischen Vikariats in Konstantinopel und schließlich als Nuntius in Paris wirkte er segensreich als Diplomat für die großen Ziele der Kirche.

In dieser Funktion fand die österreichische Botschaft in Paris für ihre Wünsche stets ein offenes Ohr, wenn es galt, das Los der Kriegsgefangenen zu mildern. Viele Österreicher verdanken seiner Vermittlung eine Erleichterung ihrer Lage und zum Teil auch die Freiheit selbst.

Sein Vorgänger ernannte ihn am 12. Jänner 1953 zum Kardinal. Auf seinen persönlichen Wunsch wurde er nicht an die Kurie in Rom berufen, sondern zum Patriarchen von Venedig ernannt.

Nach dem Tode Pius XII. ging Kardinal Roncalli am 28. Oktober 1958 als neuer Papst aus dem Konklave hervor.

Sein ganzes Pontifikat war von seiner wahrhaft großen christlichen Liebe zu allen Menschen bestimmt.

Seinem Wahlspruch „Oboedientia et pax“ gemäß besuchte er die Spitäler Roms, ging zu Weihnachten in die Gefängnisse, predigte als Bischof von Rom in seinen Kirchen, reiste nach Loretto und Assisi und überraschte die Welt durch die Einberufung des Zweiten Vatikanischen Konzils, an dem nicht nur die katholischen Bischöfe und Kardinäle, sondern auch in völlig neuem brüderlichen Verhältnis Vertreter nicht-katholischer christlicher Konfessionen als Beobachter teilnehmen konnten.

So wurde Papst Johannes XXIII. über die Grenzen der katholischen Kirche hinaus ein großer Lehrer und Mahner für den Frieden und die Einigkeit.

Seine Enzykliken „Mater et magistra“ und „Pacem in terris“ haben weltweites Echo hervorgerufen. Zahlreiche Friedensappelle — besonders das letzte Rundschreiben — wurden in der ganzen Welt mit offenem Herzen aufgenommen.

Österreich — an der Scheide zwischen Ost und West — hatte für die Friedensbestrebungen des Papstes stets ein offenes Ohr. Seine Sympathie für Österreich war groß und geht zurück auf die Zeit, da er als junger Priester am Eucharistischen Kongress in Wien teilgenommen hat.

Unter seinem Pontifikat wurde, einem lang gehegten österreichischen Wunsche entsprechend, die Diözese Eisenstadt errichtet, und es wurden Verträge mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen, mit denen einerseits die vermögensrechtlichen Beziehungen und anderseits die Schulfragen geregelt wurden.

Mit Rührung segnete der Heilige Vater noch auf dem Sterbelager das österreichische Volk. Es hat die Nachricht vom Tode Seiner Heiligkeit Papst Johannes XXIII. mit großer Trauer und tiefer Erschütterung aufgenommen.

Hohes Haus! Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben und damit der dankbaren Erinnerung der österreichischen Volksvertretung an den verstorbenen Papst Ausdruck verliehen. — Danke.

Ich unterbreche nunmehr die Sitzung bis 12 Uhr.

*Die Sitzung wird um 11 Uhr 7 Minuten unterbrochen und um 12 Uhr wieder aufgenommen.*

**Präsident:** Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf, teile aber gleichzeitig mit, daß über Wunsch der Parteien die Sitzung auf eine weitere halbe Stunde unterbrochen wird.

*Die Sitzung wird um 12 Uhr 1 Minute unterbrochen und um 12 Uhr 42 Minuten wiederaufgenommen.*

**Präsident:** Ich nehme die unterbrochene Sitzung wieder auf.

Über Verlangen gemäß Artikel 28 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 habe ich die heutige Sitzung des Nationalrates einberufen.

Das amtliche Protokoll der 17. Sitzung vom 29. Mai 1963 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Hermann Gruber, Dr. Weißmann und Marberger.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 66/A der Abgeordneten Wallner und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes über die Neubewertung bestimmter Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, dem Finanz- und Budgetausschuß;

Antrag 67/A der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, dem Ausschuß für soziale Verwaltung.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 26/J der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen an den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend Steinkohlenversorgung der Österreichischen Bundesbahnen, wurde den Anfragestellern

**Präsident**

übermittelt. Diese Anfragebeantwortung wurde auch vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, um die Verlesung des Einlaufes.

**Schriftführer Dr. Fiedler:** Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz über den Schutz von Archivalien (Archivalienschutzgesetz) (127 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960, BGBL. Nr. 306, zur Ergänzung des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 27. November 1896, RGBl. Nr. 217, geändert wird (128 der Beilagen).

Die Bundesregierung hat den Bericht, betreffend die Frage der Beseitigung und Verhütung von Widersprüchen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes, vorgelegt.

*Es werden zugewiesen:*

*127 und der Bericht der Bundesregierung dem Verfassungsausschuß;*

*128 dem Justizausschuß.*

**Dringliche Anfrage der Abgeordneten Uhlir, Czernetz, Dr. Winter und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Wahrung der Rechtseinheit in Österreich**

**Präsident:** Es ist mir der Vorschlag zugekommen, gemäß § 73 Geschäftsordnungsgesetz über die in der heutigen Sitzung eingebrachte Anfrage der Abgeordneten Uhlir, Czernetz, Dr. Winter und Genossen, betreffend die Wahrung der Rechtseinheit in Österreich, eine Debatte abzuführen. Das bedeutet, diese Anfrage als dringlich zu behandeln. Da dieser Dringlichkeitsantrag von mehr als 20 Abgeordneten unterstützt ist, ist ihm gemäß § 73 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz ohne weiteres stattzugeben.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Dr. Fiedler, um die Verlesung dieser Anfrage.

**Schriftführer Dr. Fiedler (liest):**

„Anfrage an den Herrn Bundeskanzler, betreffend die Wahrung der Rechtseinheit in Österreich.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 16. Dezember 1961 entschieden, daß die Bundesregierung die Loyalitätserklärung des Dr. Otto Habsburg in den Ministerratssitzungen am 13. und 21. Juni 1961 als nicht ausreichend erkannt hat, womit sie abgelehnt war.

Diese ablehnende Entscheidung der Bundesregierung ist nach den Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes unanfechtbar, weil eine gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung der Bundesregierung und des Hauptausschusses überhaupt nicht zulässig ist.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof am 24. Mai 1963 die Regierung schuldig erklärt, säumig geworden zu sein, und, da seiner Ansicht nach der Hauptausschuß des Nationalrates (entgegen der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes) überhaupt nicht zu befragen ist, anstelle der Bundesregierung die Loyalitätserklärung als ausreichend festgesetzt.

Angesichts dieser, den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes widersprechenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler nachfolgende

**Anfragen:**

1. Bekannt sich der Herr Bundeskanzler zu der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Entscheidung der Bundesregierung nach dem Habsburger-Gesetz wegen der vorgesehenen Mitwirkung des Hauptausschusses durch kein Gericht überprüfbar ist?

2. Was gedenkt der Herr Bundeskanzler zu tun, um den vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommenen Ausschluß des Hauptausschusses von der Entscheidung gemäß § 2 des Habsburger-Gesetzes aufzuheben und die uneingeschränkten Rechte der Volksvertretung ehestens zu wahren?

3. Ist der Herr Bundeskanzler bereit, über seine der Bundesregierung in diesen Angelegenheiten gemachten Vorschläge und über die dort getroffene Entscheidung dem Nationalrat ehestens zu berichten?“

**Präsident:** Ich mache darauf aufmerksam, daß in der Debatte über dringliche Anfragen gemäß § 73 Abs. 5 Geschäftsordnungsgesetz kein Redner länger als 20 Minuten sprechen darf.

Ich erteile zunächst dem Anfragesteller, Herrn Abgeordneten Uhlir, zur mündlichen Begründung der Anfrage gemäß § 73 Abs. 1 Geschäftsordnungsgesetz das Wort.

**Abgeordneter Uhlir (SPÖ):** Hohes Haus! Die sozialistischen Abgeordneten haben die Einberufung der heutigen außerordentlichen Sitzung des Nationalrates verlangt, um Klarheit über ein Gerichtsurteil zu schaffen, das in der Bevölkerung große Unruhe ausgelöst hat und das dem Rechtsempfinden des überwiegenden Teiles der österreichischen Bevölkerung widerspricht.

**Uhlir**

Der Verwaltungsgerichtshof hat eine Entscheidung gefällt, die im Widerspruch zur Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes steht. Er hat die in einem Verfassungsgesetz ausgesprochene Landesverweisung des Doktor Otto Habsburg aufgehoben und die nach dem Gesetz vom 3. April 1919 erforderliche Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates in der Frage der Rückkehr des Dr. Otto Habsburg beseitigt.

Die Sorge, die uns sozialistische Abgeordnete erfüllt und — wie ich wohl mit Recht annehmen kann — auch über diesen Kreis der Abgeordneten hinausgeht, ist nicht unberechtigt. Nach dem Bekanntwerden der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes ist es bereits zu Streiks, ist es zu Demonstrationen der Bevölkerung gekommen. Nicht nur in unserem Klub sind heute Dutzende von Delegationen erschienen und haben ihre Meinung, ihren Protest gegen diese Entscheidung kundgetan. Ebenso wie bei uns werden sicherlich auch in den anderen Klubs Protestresolutionen und -telegramme eingelangt sein mit dem gleichen Inhalt, mit den gleichen Bemerkungen. Es ist meines Erachtens die ernsteste Situation, in der sich der österreichische Staat seit seinem Wiedererstehen im Jahre 1945 befindet.

Diese Situation gebietet es, meine Damen und Herren, daß sich die Abgeordneten des Nationalrates mit dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes beschäftigen und ihre Auswirkungen in jeder Hinsicht beurteilen.

Erwarten Sie nicht von mir, da ich nicht Jurist bin, daß ich mich in die juristische Begründung dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes einlasse. Aber bevor ich mich mit den einander widersprechenden Entscheidungen zweier Höchstgerichte beschäftige, erlauben Sie mir die Meinung jener zu sagen, die etwa in meinem Alter stehen und den ersten Weltkrieg miterlebt haben. Erlauben Sie mir, Ihnen die Situation zu schildern, den Rahmen abzustecken, in dem sich der Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie vollzogen hat. Erlauben Sie mir, Ihnen die Atmosphäre zu schildern, unter der die Ausweisung, die Landesverweisung Otto Habsburgs stattgefunden hat und in der sich die österreichische Bevölkerung damals befunden hat.

Der erste Weltkrieg ist mit der österreichisch-ungarischen Monarchie untrennbar verbunden. Selten findet man, wenn man in der Geschichte zurückblättert, ein Beispiel dafür, mit welch unsinnigen Argumenten ein Krieg begonnen wurde, wie es beim ersten Weltkrieg der Fall war. Es ging nicht um

die Verteidigung der staatlichen Grenzen, nicht um die Verteidigung der staatlichen Selbständigkeit Österreich-Ungarns, nicht um die Verteidigung der Freiheit des Staates und seiner Bürger — in der Monarchie gab es nur sehr wenig Platz für die politische Freiheit der arbeitenden Menschen —, sondern es war ein sehr leichtfertig vom Zaun gebrochener Krieg, der Hunderttausenden von Menschen, von österreichischen Staatsbürgern das Leben gekostet hat.

Meine sehr Verehrten! Wie sah aber damals das Leben der Frauen und Kinder im sogenannten Hinterland aus? Während ihre Männer und Söhne an der Front im Schützengraben im Dreck steckten, waren Maisbrot und Dörgemüse — mit diesem Dörgemüse war ein Sproß des Hauses Habsburg innigst verbunden — das einzige, was diese Menschen zum Leben hatten. Als dann der Krieg zusammenbrach, als Kriegsgewinner und sonstige aus den Tränen der Frauen und Mütter, aus dem Blut der Soldaten unbegrenzte Gewinne zogen, da durfte man sich nicht wundern, daß diese halbverhungerten Menschen, daß diese in Lumpen und Fetzen aus dem Krieg zurückgekehrten Soldaten für ihre „glorreiche“ Kriegsführung nichts übrig hatten.

Ein Reich brach zusammen, und nur deshalb, weil absolutistische Engstirnigkeit den Völkern in der österreichisch-ungarischen Monarchie die Selbstbestimmung verweigert hatte, ein Recht, das heute jeder Negerstamm in Afrika für sich in Anspruch nehmen kann.

Als die Fronten in Auflösung begriffen waren, als sich die einzelnen Nationalitäten bereits selbständig gemacht hatten und man in diesem Zeitpunkt von einem Staatenbund an Stelle der österreichisch-ungarischen Monarchie nichts mehr wissen wollte — denn zu deutlich war ihnen die Unterdrückung in Erinnerung —, da rief der Kaiser Karl, der Vater des Dr. Otto Habsburg, die Parteiführer zu sich und fragte sie, wie man den Krieg beenden könne. Es war der unvergessliche Parteiführer der sozialdemokratischen Partei, Victor Adler, der dem Kaiser damals im Namen der anwesenden Parteiführer — darunter befanden sich auch die christlich-sozialen Parteiführer — die Antwort gab: „Majestät, Sie haben, als Sie die Herrschaft antraten, uns nicht gefragt, ob Sie den Krieg fortsetzen sollen, Sie brauchen uns daher auch nicht zu fragen, wie Sie den Krieg beenden sollen!“ Damit, meine Damen und Herren, war der Sargdeckel über das Herrscherhaus Habsburg-Lothringen zugeschlagen.

Wie viele andere herrschende Könige in Mitteleuropa mußte auch Kaiser Karl ab-

**Uhlir**

danken. Das Verlangen der gesamten österreichischen Bevölkerung ging dahin, daß die Mitglieder dieses Herrscherhauses außer Landes gebracht werden und daß ihnen die Rückkehr nach Österreich verboten sein soll. Das österreichische Volk — und ich skizziere wieder den Rahmen, die Ereignisse, die heute noch so lebendig jener Schicht in Erinnerung sind, die sie miterlebt hat — war froh, daß es diesen nicht sehr ruhmreichen Kaiser samt seiner Familie losgeworden ist.

Ich führe dies deshalb an, um Ihnen, die Sie diese Zeit vielfach nicht erlebt haben, sondern nur aus den Büchern oder vom Hörensagen her kennen, aufzuzeigen, daß die damals lebende Generation dieses Herrschergeschlecht für ihr Elend verantwortlich gemacht hat und die Landesverweisung die menschlichste Form der Beseitigung dieser Herrschaft war.

Dieser unsinnigste und leichtfertigste aller Kriege hat den Zusammenbruch nicht nur der österreichisch-ungarischen Monarchie, sondern auch des großen österreichisch-ungarischen Wirtschaftsgebildes gebracht. Für das kleine übriggebliebene deutsche Österreich, das gegenüber den Westmächten die politische Verantwortung für den Weltkrieg, für die Unterdrückung der Völker in Österreich-Ungarn übernehmen mußte, für dieses kleine Deutsch-Österreich blieb ein wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Trümmerhaufen zurück. In unaussprechlich mühevoller Arbeit wurde dieser kleine Staat aufgebaut, wirtschaftlich unfähig zu existieren, ununterbrochen erschüttert von politischen Auseinandersetzungen und damit eine reife Frucht für die Faschismen dieser Zeit.

Wir, die damals lebenden Menschen, haben den Größenwahnsinn eines Herrscherhauses mit vier Jahren Krieg, mit Hunderttausenden von Toten, mit unendlichem Leid und mit einer mehr als ein Jahrzehnt währenden wirtschaftlichen Notlage bezahlen müssen. Verstehen Sie also doch, daß wir auch für den Sproß des Kaiserhauses nichts übrig haben, daß die Erinnerung, obwohl die Ereignisse schon mehr als 40 Jahre zurückliegen, viel zu lebendig in uns ist, um uns mit der Rückkehr des Dr. Otto Habsburg abzufinden. Das wollte ich, meine Damen und Herren, vorausschicken und darstellen, unter welchen Umständen, unter welchen Verhältnissen, in welcher Atmosphäre damals der einstimmige Akt der österreichischen parlamentarischen Vertretung erfolgt ist.

Zu der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes möchte ich feststellen, daß diese Entscheidung im Gegensatz zur Entscheidung

des Verfassungsgerichtshofes steht. Während der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde des Dr. Otto Habsburg mit der Begründung zurückgewiesen hat, daß zur Entscheidung die Bundesregierung mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig sei und die Entscheidung dieser Organe einer richterlichen Überprüfung nicht unterliege, hat der Verwaltungsgerichtshof sich als zuständig erklärt und das Entscheidungsrecht an sich gezogen. Namhafte Juristen bezeichnen diese Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes als verfassungswidrig.

Tatsache ist, daß Urteile zweier Höchstgerichte vorliegen, die einander widersprechen. Ich möchte nicht beurteilen, ob der Verwaltungsgerichtshof sich eine Entscheidung angemäßt hat, die in das alleinige Entscheidungsrecht des Verfassungsgerichtshofes fällt. Die Tatsache der widersprechenden Entscheidung der beiden Höchstgerichte bleibt bestehen, und es ist nicht zu leugnen, daß solche widersprechende Entscheidungen in ein und derselben Sache die Rechtsordnung gefährden.

Universitätsprofessor Dr. Melichar, der der Referent in einer Diskussion über die Differenzen in der Rechtsprechung der drei höchsten österreichischen Gerichte in der Wiener Juristischen Gesellschaft war, sagte in seinem einleitenden Vortrag:

„Eine divergierende Judikatur in derselben Rechtsfrage ist an sich schon eine unerfreuliche Tatsache. Noch unerfreulicher ist es, wenn die Höchstgerichte einer Rechtsgemeinschaft in bestimmten Rechtsfragen verschiedener Meinung sind. Noch schlimmer ist es um den Rechtsschutz der Rechtsuchenden bestellt, wenn in solchen Rechtsfragen von den Parteien wahlweise das eine oder das andere Höchstgericht angerufen werden kann. Das Rechtsbewußtsein geradezu erschüttern muß es, wenn in solchen Fällen Höchstgerichte in derselben Sache hintereinander zu judizieren haben und zu verschiedenen Ergebnissen kommen.“

Ich glaube, daß diese einleitenden Worte, die Professor Dr. Melichar in seinem Vortrag über diese divergierenden Entscheidungen der Höchstgerichte gesprochen hat, durchaus richtig sind. Wenn hiebei noch bei einer solchen divergierenden Entscheidung von einem der Höchstgerichte ein dem Nationalrat zustehendes Recht, das verfassungsmäßig verankert ist, sistiert wird, dann ist es wohl zwingend, daß sich die Abgeordneten dieses Hauses mit dieser Entscheidung beschäftigen.

Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß widersprechende Entscheidungen der drei

**Uhlir**

Höchstgerichte — von dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Obersten Gerichtshof — getroffen wurden, und ich muß darauf verweisen, daß schon im Jahre 1957 die Abgeordneten die Bundesregierung auf diese widersprechenden Entscheidungen aufmerksam gemacht und sie aufgefordert haben, geeignete Vorschläge zu erstatten, daß Übereinstimmung in der Rechtsprechung der drei Gerichtshöfe gewährleistet wird.

Erst in den allerletzten Tagen hat die Bundesregierung dem Nationalrat einen Bericht zur Frage der Beseitigung und Verhütung von Widersprüchen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes vorgelegt. Diesem Bericht kann entnommen werden, daß der Nationalrat bei Beratung des Bundesfinanzgesetzes 1958 in einer einstimmig gefaßten Entschließung ausgeführt hat, daß diese Divergenzen in der Rechtsprechung der drei Höchstgerichte zu einer Erschütterung des Rechtsbewußtseins führen müssen. Nach diesem Bericht konnte die Bundesregierung Vorschläge zur Beseitigung dieser Divergenzen in der Rechtsprechung nicht unterbreiten, weil auch darüber, auf welche Weise diese Widersprüche zu beseitigen wären, zwischen den drei Gerichtshöfen keine übereinstimmende Auffassung zu erzielen war.

Die Meinung namhafter österreichischer Juristen geht dahin, die Divergenzen in der Rechtsprechung der drei Höchstgerichte durch Akte der bindenden Gesetzesauslegung zu beseitigen. Aber auch darüber, wer eine solche authentische Interpretation vorzunehmen hat, gehen die Meinungen der Höchstgerichte auseinander.

Der Verfassungsgerichtshof ist der Auffassung, daß ihm als dem in der Wertung der Allgemeinheit höchsten Gericht die bindende Gesetzesauslegung zu übertragen sei. Der Verwaltungsgerichtshof hingegen lehnte dies entschieden ab, während der Oberste Gerichtshof die Auffassung vertrat, die Divergenzen seien nicht so zahlreich, daß eine bindende Gesetzesauslegung bei widersprechenden Entscheidungen nötig sei.

Mit Recht weist die Bundesregierung in ihrem Bericht an den Nationalrat darauf hin, daß nunmehr eine grundsätzliche verfassungspolitische Entscheidung zu treffen sei.

In Anbetracht dessen, daß nicht nur Divergenzen in der Rechtsprechung der drei Höchstgerichte zu verzeichnen sind, sondern daß auch über die Frage, wie diese Divergenzen beseitigt werden können, unter den drei Höchstgerichten keine Übereinstimmung zu erzielen ist und letzten Endes — so heißt es in diesem Be-

richt — die authentische Gesetzesinterpretation eine Funktion der Gesetzgebungsorgane zu sein hat, sind die sozialistischen Abgeordneten der Meinung, daß in der Frage der Beurteilung der Loyalitätserklärung des Dr. Otto Habsburg und des Rechtes der Mitwirkung des Hauptausschusses raschest eine authentische Gesetzesinterpretation durch den Nationalrat zu erfolgen hat.

Eine solche Gesetzesinterpretation ist notwendig, um den Menschen den Glauben an die Rechtsprechung zu erhalten. Mit Recht weist Senatspräsident Dr. Mannlicher, der in der Diskussion über die Differenzen in der Rechtsprechung der Höchstgerichte ebenfalls einen Diskussionsbeitrag geleistet hat, darauf hin, und er sagt:

„Schon bei meinem Vortrag vor dem Österreichischen Anwaltstag, in dem ich bereits auf den wunden Punkt der widerspruchsvollen Rechtsprechung unserer Höchstgerichte eingegangen bin, habe ich darauf hingewiesen, daß es sich hier um einen Grundsatz handelt, dessen Wahrung und Sicherung eine der allerwichtigsten Aufgaben darstellt. Denn der einfache Mann auf der Straße, der in dieser Beziehung ein unverdorbenes Gefühl hat als so manche in unseren Reihen, für den aber doch das Recht in erster Linie da ist, wird niemals ein Recht verstehen und achten, das nicht als eine widerspruchslose Einheit vor ihm steht.“

Ich glaube, auch diese Worte sind wahr, und dieser Hinweis ist durchaus richtig. Das Recht wird nur dann seine volle Gültigkeit im Bewußtsein der Menschen haben, wenn es tief im Empfinden der Menschen einer Gemeinschaft verankert ist. Das heißt: Das Recht und seine Grundsätze müssen dem einfachen Menschen verständlich sein. Der einfache Mensch hat auch Verständnis für komplizierte Rechtsfälle und schwierige Rechtsentscheidungen, aber er hat kein Verständnis für Rechtskniffe und Rechtsschliche. Die Menschen müssen ein Urteil verstehen können, und wenn sie ein Urteil verstehen können, dann werden sie sich auch zu diesem Urteil bekennen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aber ist für sie nicht verständlich.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes, die nach der Meinung namhafter Juristen von ihm nicht zu treffen gewesen wäre, hat in einem Großteil der Bevölkerung Verwirrung und Unruhe ausgelöst. Die Meinung des Großteils der Bevölkerung zu der Rückkehr des Dr. Otto Habsburg ist bekannt; sie ist für Dr. Habsburg nicht sehr schmeichelhaft. Wir alle befürchten, daß dieses Urteil in der Innenpolitik noch hohe Wellen schlagen wird und daß etwas dabei verlorengeht, was

**Uhlir**

der österreichische Staat und das österreichische Volk sehr dringend immer wieder brauchen: Ruhe und Frieden im Inneren.

Ich richte daher an den Herrn Bundeskanzler die Bitte, im Sinne des gestellten Antrages alles zu tun, daß diese Divergenzen in der Rechtsprechung beseitigt werden und daß das Vertrauen zur Rechtsprechung der höchsten Gerichte wiederhergestellt wird, daß wir also zu Rechtseinrichtungen kommen, auf die das österreichische Volk stolz sein kann.

Ich bitte um eine solche Klarstellung in der Rechtsprechung. (*Anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundeskanzler. Ich erteile es ihm.

**Bundeskanzler Dr. Gorbach:** Zu der dringlichen Anfrage betreffend die Wahrung der Rechtseinheit in Österreich darf ich vorausschicken, daß der Verfassungsgerichtshof in seinem allein der Rechtskraft fähigen Spruch vom 16. Dezember 1961 nicht davon spricht, daß die Bundesregierung am 13. und 21. Juni 1961 die Loyalitätserklärung des Beschwerdeführers Dr. Otto Habsburg-Lothringen als nicht ausreichend anerkannt und damit abgelehnt hätte. Bloß in der Begründung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes wird von einem Beschuß der Bundesregierung gesprochen, ohne daß dies allerdings näher begründet wird. Dies möchte ich in tatsächlicher Hinsicht zur Begründung der Anfrage sagen.

Die erste Frage lautet: „Bekennst sich der Herr Bundeskanzler zu der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Entscheidung der Bundesregierung nach dem Habsburger-Gesetz wegen der vorgesehenen Mitwirkung des Hauptausschusses durch kein Gericht überprüfbar ist?“

Darauf antworte ich wie folgt: Die erste Frage zielt im Ergebnis darauf ab, ob ich bereit bin, sicherzustellen, daß gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Dezember 1961 und nicht gemäß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1963 vorgegangen wird.

Hiezu muß ich sagen, daß sowohl das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes als auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes sich an die belangte Behörde Bundesregierung wenden und ich allein daher nicht in der Lage bin, sicherzustellen, daß in der Verwaltung in der einen oder in der anderen Richtung vorgegangen wird. Dies ist vielmehr eine Sache der Gesamtregierung.

Die zweite Frage lautet: „Was gedenkt der Herr Bundeskanzler zu tun, um den vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommenen Aus-

schluß des Hauptausschusses von der Entscheidung gemäß § 2 des Habsburger-Gesetzes aufzuheben und die uneingeschränkten Rechte der Volksvertretung ehestens zu wahren?“

Darauf antworte ich wie folgt: Der Verwaltungsgerichtshof hat die Rechtsmeinung vertreten, daß die Bundesverfassung von 1920 selbst das Mitwirkungsrecht des Hauptausschusses beseitigt hat. Es kommt mir nicht zu, über diese Rechtsmeinung ein Urteil abzugeben. Das Verhalten der Bundesregierung in ihrer Sitzung am 13. Juni 1961 hat es allerdings unmöglich gemacht, den Hauptausschuß des Nationalrates zu befassen.

Es sei aber auch bemerkt, daß in Übereinstimmung mit § 8 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch eine authentische Interpretation eines Gesetzes nicht rechtskräftige Erkenntnisse der Gerichte beseitigt. Die der authentischen Interpretation regelmäßig innewohnende Rückwirkung erstreckt sich zufolge § 8 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch auf alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle.

Dieses allgemeine, gerade dem demokratischen gewaltentrennenden parlamentarischen Rechtsstaatssystem innewohnende Prinzip darf auch gegenüber einem Einzelfall nicht aufgehoben werden.

Ich bekenne mich uneingeschränkt zur Staatsform der demokratischen Republik. Eben deshalb muß aber auch Wert darauf gelegt werden, daß auch das gewaltentrennende Prinzip, das einen wesentlichen Bestandteil der republikanisch-demokratischen Staatsform bildet, beachtet wird.

Die letzte Frage lautet: „Ist der Herr Bundeskanzler bereit, über seine der Bundesregierung in diesen Angelegenheiten gemachten Vorschläge und über die dort getroffene Entscheidung dem Nationalrat ehestens zu berichten?“

Ich sage dazu folgendes: Die Bundesregierung hat in der abgelaufenen Gesetzgebungsperiode dem Nationalrat einen Bericht betreffend die Frage der Beseitigung und Verhütung von Widersprüchen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes vorgelegt, der allerdings in dieser Gesetzgebungsperiode nicht mehr erledigt wurde. Die Bundesregierung hat daher diesen ihren Bericht dem Nationalrat neuerlich vorgelegt. Ich glaube, daß dies der geeignete Weg wäre, um generell für die Zukunft zwischen den Höchstgerichten allenfalls aufgetretene oder noch auftretende Verschiedenheiten in der Rechtsauffassung zu bereinigen.

**Präsident:** Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Tončić. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Tončić-Sorinj (ÖVP): Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die dringliche Anfrage, die Abgeordnete der sozialistischen Partei an Bundeskanzler Dr. Gorbach gerichtet haben, stellt uns vor eine für das österreichische Volk und für die demokratische Republik, zu der wir uns alle aus vollem Herzen bekennen, ernste und schicksalsschwere Frage: Inwieweit findet der einzelne Staatsbürger Schutz vor der Schrankenlosigkeit staatlicher Allmacht? Inwieweit steht der Rechtsstaat über der Parteien Haß und Gunst? Um den Rechtsstaat, und nur um ihn, geht es letzten Endes.

Zu den von der österreichischen Bundesverfassung, von Theorie und Praxis, von der ganzen Bevölkerung, ja darüber hinaus von allen Kulturvölkern anerkannten Grundrechten gehört auch das Grundrecht der Freiheit der Niederlassung an jedem Ort des Staatsgebietes. So steht es in Artikel 6 des nach Artikel 149 Abs. 1 der Bundesverfassung als Verfassungsgesetz geltenden Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, dem gleichen Verfassungsartikel überdies, in dem auch das sogenannte Habsburger-Gesetz angeführt ist. Es handelt sich also nicht um irgendein Recht, sondern um ein Grundrecht.

Das erwähnte Gesetz stellt demgegenüber ein Ausnahmegeret dar, das nur auf einen kleinen Personenkreis beschränkt ist. Im Gegensatz zu seiner ursprünglich gedachten Fassung gewährt das geltende Gesetz die Aufhebung der Landesverweisung und die Rückkehr in die Heimat unter bestimmten Bedingungen. Diese Bedingungen sind klar und erschöpfend im § 2 des Gesetzes niedergelegt, der im übrigen auf Antrag des sozialdemokratischen Abgeordneten Austerlitz in dieser Form beschlossen wurde.

Die von Dr. Otto Habsburg-Lothringen am 31. Mai 1961 abgegebene Erklärung entspricht nicht nur genau dem vom Gesetz geforderten Wortlaut, sondern auch allen bisherigen von der Bundesregierung als ausreichend festgestellten und vom Hauptausschuß des Nationalrates ebenso beurteilten Erklärungen anderer Mitglieder des Hauses Habsburg-Lothringen. Die sozialistischen Mitglieder der Bundesregierung haben jedoch in diesem einen Fall die Erklärung mit der Begründung nicht als ausreichend anerkannt, daß sie dahinter eine Mentalreservation dessen, der die Erklärung abgab, vermuten. Sie haben damit ihrer Entscheidung ein neues, nicht in dem Gesetz vorgesehenes Motiv zugrunde gelegt. Damit wurde aber eindeutig ein allgemeiner Rechtsgrundsatz übergangen: Aus-

nahmegeretze, insbesondere solche, die Grundrechte verletzen, können niemals extensiv ausgelegt werden. Dies würde dem logischen Sinn einer Verfassung, insbesondere aber dem logischen Sinn von Grundrechten gröblich widersprechen. Die Heranziehung eines außerhalb der Gesetzeslage stehenden, juristisch gar nicht greifbaren, willkürlichen Argumentes bedeutet jedoch eine solche extensive Auslegung.

Daß diese Rechtsansicht allseits geteilt wird, beweisen beispielsweise die Ausführungen des Abgeordneten und derzeitigen Bundesministers Probst — den wir hier in unserer Mitte sehen — in der Sitzung vom 4. Dezember 1958. Der jetzige Herr Bundesminister erklärte damals:

„Es ist bekannt, und ich möchte zu dieser Frage die Bemerkung hinzufügen, daß die in Österreich lebenden Angehörigen der Familie Habsburg Zeugen dafür sind, daß jeder von ihnen ungehindert die Grenzen der Republik überschreiten und sich hier niederlassen kann, wenn er auf Ansprüche und Vorrechte verzichtet.“ „Und ohne jede weitere Bedingung kann er kommen, wenn er diese formelle Verzichtserklärung unterzeichnet.“

Meine Damen und Herren! Nun wurde demgegenüber behauptet, daß die im Hauptausschuß vertretenen gewählten Abgeordneten zum Nationalrat bei ihren Entscheidungen auch politische Gesichtspunkte berücksichtigen können. Dies ist sicherlich richtig, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Befassung des Hauptausschusses auf Grund der herrschenden Gesetzeslage möglich ist. Dazu müssen wir aber folgendes feststellen:

Die Bundesregierung, die sich am 13. Juni und am 21. Juni 1961 mit dem Antrag und der Erklärung des Beschwerdeführers beschäftigt hat, konnte keine übereinstimmende Auffassung erzielen. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 25. Juni 1951 erklärt, daß ein Ministerratsbeschuß nach der herrschenden Lehre in Anbetracht der Rechtseinrichtung der Ministerverantwortlichkeit zu seiner Rechtsverbindlichkeit der Stimmeneinhelligkeit bedarf. Dies bedeutet, daß keine Entscheidung getroffen wurde, denn auch für eine negative Entscheidung ist eine solche Stimmeneinhelligkeit notwendig. Damit fiel auch jede Möglichkeit der Befassung des Hauptausschusses weg. Eine Befassung wurde auch von keinem Mitglied der Bundesregierung verlangt, da ja dies eine vorhergehende Entscheidung der Bundesregierung voraussetzt. Diese Tatsache gilt auch dann, wenn die Argumente des Verwaltungsgerichtshofes über die Nichtzuständigkeit des Hauptausschusses anfechtbar wären.

**Dr. Tončić-Sorinj**

Es war also der Umstand, daß die Bundesregierung nicht entschied, und zwar auch nicht auf spätere Aufforderung des Verwaltungsgerichtshofes hin, die Ursache für die mangelnde Mitsprache des Parlamentes in dieser Angelegenheit. Eine andere Form der Mitwirkung des Hauptausschusses gibt es gar nicht, da dieser nur in den Fällen mitwirken kann, die die Bundesverfassung und vor allem die Geschäftsordnung des Nationalrates selbst vorsieht. Dies aus dem einfachen Grunde, weil die Mitwirkung der Gesetzgebung an der Vollziehung eine Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz der Gewaltentrennung ist, der die ganze Verfassung durchleuchtet. Insbesondere gilt das dort, wo es sich um einen individuell-konkreten Verwaltungsakt handelt. So erging auch letzten Endes gar kein Bescheid.

Aus den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1952 sowie aus dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Juli 1948 und den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes vom 19. März 1949 und 29. September 1949 geht hervor, daß ein Bescheid erst dann als erlassen zu betrachten ist, wenn er der beschwerdeführenden Partei entweder mündlich verkündet oder schriftlich zugestellt wurde. Beides hat nicht stattgefunden.

Als nächster beschäftigte sich der Verfassungsgerichtshof am 16. Dezember 1961 mit dieser Angelegenheit. Bejaht man die Motive, die den Verfassungsgerichtshof zu seiner Entscheidung bewogen, so muß man logischerweise auch die Schlußfolgerung aus diesen Motiven annehmen. Und die lautet einzig und allein, daß der Verfassungsgerichtshof sich selbst als nicht zuständig erklärt. Das ist das einzig juristisch relevante Substrat.

Dazu aber noch eine Erwägung: Wenn man der Ansicht sein sollte, daß es nach einem Bescheid oder mangelnden Bescheid des Organes „Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß“ — gemäß der Diktion des Verfassungsgerichtshofes — keine Berufungsmöglichkeit mehr an ein Höchstgericht gäbe, dann würde einer bestimmten Gruppe österreichischer Staatsbürger bei Geltendmachung eines Grundrechtes der verfassungsmäßig gesicherte Rechtsschutz durch die Höchstgerichte versagt bleiben. Das wäre aber mit der Rechtsidee und mit dem Geist unserer Verfassung völlig unvereinbar.

So wendete sich schließlich der Beschwerdeführer an den Verwaltungsgerichtshof. Dessen Zuständigkeit ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. September 1947 und des Erkenntnisses vom 5. Oktober 1959 ist einzig der Verwaltungsgerichtshof dazu berufen, über Verletzungen der Entscheidungspflicht, also bei einer Säumnisbeschwerde, zu erkennen.

2. Die Bundesregierung hat innerhalb der vom Verwaltungsgerichtshof gesetzten Frist nicht nur keine Entscheidung gefällt, sie ist auch der alternativen Aufforderung, eine Gegenbeschwerde einzubringen, nicht nachgekommen. Sie hat vielmehr die Akte des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgerichtshof selbst vorgelegt und damit die Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes, die kein Regierungsmitglied jemals bestritt, von sich aus anerkannt.

3. Auf Grund der Artikel 129 bis 132 Bundes-Verfassungsgesetz ist der Schutz des einzelnen vor rechtswidrigem Verhalten der Verwaltung dem Verwaltungsgerichtshof verfassungsrechtlich übertragen. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ist daher rechtskräftig und endgültig. Es schafft eine res judicata. Keine andere Instanz, weder die Bundesregierung noch das Parlament noch ein anderes Höchstgericht, ist in der Lage, dieses Erkenntnis aufzuheben, zu ändern oder nicht zu beachten.

Dagegen wurden nun folgende Argumente erhoben:

1. Es handle sich bei dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes um einen Rechtsirrtum. — Zunächst: Wer ist zu dieser ambitionierten Feststellung berufen, was ein Rechtsirrtum sei? Etwa ein Mitglied der Bundesregierung, also dieses Verwaltungsorganes, das zu keiner Entscheidung gelangte? Zum anderen aber: Auch dann, wenn es sich um einen sogenannten Rechtsirrtum handeln sollte, ist das Erkenntnis eines Höchstgerichtes bindend, denn einmal endet jeder Rechtszug. Gerade das ist das Wesen des Rechtsstaates.

2. Es herrsche ein Widerspruch zwischen der Judikatur der Höchstgerichte. — Ein solcher Widerspruch besteht in Wahrheit aber nur in den Motiven ihres Judizierens, nicht aber in den Erkenntnissen selbst, denn der eine Gerichtshof erklärt sich unwidersprochen für nicht zuständig, der andere aber ebenso unwidersprochen für zuständig. Daher liegt in der Sache nur ein einziges normatives Erkenntnis vor, nämlich das des Verwaltungsgerichtshofes.

3. Wir hätten schon oft durch ein neues Gesetz sozusagen die Judikatur der Höchstgerichte im nachhinein korrigiert; wir sollten das auch diesmal tun. — Wir haben aber in Wahrheit bisher durch gesetzliche Regelung

**Dr. Tončić-Sorinj**

nur dort eingegriffen, wo das Höchstgericht gesetzliche oder verfassungsgesetzliche Lücken feststellte, wo es selbst eine Maßnahme des Gesetzgebers anregte und wo es sich um generelle Normen handelte. Niemals aber haben wir durch Gesetze individuell-konkrete Verwaltungsakte ersetzt, korrigiert oder gar im nachhinein geändert.

4. Wir sollten den Werdegang des Habsburger-Gesetzes und das Gesetz selbst authentisch interpretieren. — Gemäß § 5 und § 8 des ABGB. kann aber nur bei künftig zu regelnden und noch nicht entschiedenen Fällen authentisch interpretiert werden, niemals aber bei rechtskräftig entschiedenen Fällen. *Res judicata* bleibt eben *res judicata*.

Manche sagen, man solle darüber eine Volksabstimmung abführen. — Eine Volksabstimmung, in diesem Falle über ein Bundesverfassungsgesetz, würde einen gesetzlichen Vorgang voraussetzen, wäre somit ein Teil der Gesetzgebung. Auf Grund des Prinzipes der Gewaltenteilung darf aber die Gesetzgebung niemals in die Rechtsprechung eingreifen, sie darf vor allem niemals eine schon erlassene gerichtliche Entscheidung aufheben. Daher lehnen wir den Vorschlag einer Volksabstimmung als mit der Verfassungslage, aber überdies mit der Idee von Volksabstimmungen unvereinbar ab. Im übrigen haben wir Abgeordnete der Volkspartei schon vor längerer Zeit und später nochmals einen Gesetzesantrag, betreffend gesetzliche Maßnahmen zur Beseitigung und Verhütung von Widersprüchen in der Rechtsprechung der höchsten österreichischen Gerichtshöfe, eingebracht, der jedoch infolge mangelnder Gegenliebe von Seiten der sozialistischen Fraktion bis jetzt nicht verhandelt werden konnte. Auch dieser Antrag bekennt sich zu dem selbstverständlichen Grundsatz, daß über Beschwerden, womit Rechtswidrigkeiten von Bescheiden der Verwaltungsbehörden oder Verletzung der Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden behauptet werden, der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen habe.

Somit komme ich zu folgendem Schluß:

1. Die Österreichische Volkspartei steht voll und ganz und mit all ihrer Autorität hinter dem Grundsatz, daß gerichtliche Entscheidungen, vor allem höchstgerichtliche Erkenntnisse, anerkannt und durchgeführt werden müssen, und zwar in jedem Falle. Die überwältigende Mehrheit des österreichischen Volkes teilt zweifellos diese Auffassung. (*Ruf bei der SPÖ: Von wo wissen Sie das? — Widerspruch bei der SPÖ.*)

2. Alle österreichischen Staatsbürger ohne Ansehen der Person haben Anspruch auf vollen und gleichen Rechtsschutz.

3. Die Grundsätze des Rechtsstaates haben die gesamte Staatsführung zu durchleuchten, insbesondere aber darf der Rechtsstaat aus politischen Erwägungen niemals gebeugt oder verletzt werden.

Meine Damen und Herren! Wir sind der Überzeugung, daß politische Meinungsverschiedenheiten in unserer demokratischen Republik nur auf dem Boden des Rechtsstaates und unter voller Wahrung der Rechtsidee gelöst werden können. Die überwiegende Mehrheit der österreichischen Bevölkerung, insbesondere aber die österreichische Jugend, deren Blick in die Zukunft gerichtet ist, wünscht sich sehnlichst, daß die belastenden Probleme der Vergangenheit bewältigt, und zwar im Geiste der Versöhnung und der Toleranz bewältigt werden. Wenn uns dieser Geist beseelt und wir unerschütterlich auf dem Boden des Rechtes bleiben, so werden wir alle Krisen bewältigen und wir werden jedes Problem bemeistern.

Die Koalition hat unter anderem auch die Voraussetzung, daß das Bekenntnis zum Rechtsstaat in Wort und Tat für beide Koalitionspartner gilt. Wenn Sie, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, diese unsere Überzeugung teilen, dann werden wir auch in Zukunft zusammenarbeiten können. (*Anhaltender Beifall bei der ÖVP. — Beifall auf der Galerie. — Abg. Dr. Neugebauer: Die Galerie applaudiert! — Abg. Weikhart: Herr Präsident! Die Galerie greift durch Applaus in die Verhandlungen ein!*)

**Präsident:** Ich möchte die Galerie darauf aufmerksam machen, daß sie sich jeder Beifalls- oder Mißfallensäußerung zu enthalten hat.

Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Gredler zum Worte gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Gredler (FPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die vorliegende Frage verdient wohl wie selten eine in einer Atmosphäre der Sachlichkeit, der ruhigen und nüchternen Prüfung aller verfassungsrechtlichen und anderen Umstände behandelt zu werden und nicht in einem Klima der Leidenschaften oder etwa der Drohung mit dem Druck der Straße. Das ist auch in dankenswerter Weise von allen Vorrednern heute geschehen. Vielleicht hätte man es unterlassen können, die Frage der Schuld am ersten Weltkrieg in diesem Hause aufzuwerfen. (*Beifall bei FPÖ und ÖVP.*) Jedenfalls ist die Debatte ein Prüfstein, wie wir Abgeordnete vorsorgen, daß die Hoheit des Parlaments als gesetzgebende Körperschaft garantiert wird, und ein Prüfstein für das Gewicht, welches wir dem Rechtsstaat und seinen Prinzipien zumessen.

**Dr. Gredler**

Es wird noch umfangreich darüber zu sprechen sein, daß der Grund für die Behandlung des gegenständlichen Problems in einem Versagen der Regierung, der Koalition als solcher liegt. Heute ist sicherlich eine beachtliche Frage zu erörtern, aber, verzeihen Sie mir, sie steht beileibe nicht allein, sie ist nicht maßgeblicher als viele andere Fragen, die vielleicht genauso, vielleicht mehr des einzelnen Staatsbürgers Leben treffen und tangieren.

Zu all dem, was ich zu sagen beabsichtige, vorweg eine Feststellung: Die Freiheitliche Partei hat immer wieder ihr klares und unabdingbares Bekenntnis zur demokratischen Republik Österreich betont und unterstrichen, und alles, was von uns heute gesagt wird, steht natürlich unter diesem Aspekt.

Manches Mal fragt man sich freilich, ob nicht seitens mancher Kreise — und sie sind nicht nur auf der einen Seite des Hauses zu finden — ein gewisses Hochspielen dieser Frage vorliegt. Es war kein Freiheitlicher, sondern der recht koalitionsbejahende Chefredakteur des recht koalitionsbejahenden Wiener „Kuriers“, der kürzlich einmal dazu schrieb: Man greift sich an den Kopf. Als ob die Regierung, als ob Parteien und Parlament nicht in der gegenwärtigen Situation viel wichtiger und dringlichere Probleme zu lösen hätten, als sich wegen der Frage Dr. Otto Habsburg einen Streit zu erlauben.

Dr. Portisch hat das übrigens zweifellos nicht als Monarchist geschrieben, denn im gleichen Artikel legt er aus Gründen der Staatsräson zur Erhaltung des innenpolitischen Friedens und der außenpolitischen Ruhe Dr. Habsburg nahe, nicht nach Österreich zurückzukehren.

Hohes Haus! Dem Problem wurde die Dringlichkeit zuerkannt — und das ist richtig und wohlbegündet, auch nach unserer Auffassung. Es ist richtig, daß mit dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes durch die Ausschaltung des Hauptausschusses und damit des Parlamentes wesentliche Fragen aufgeworfen worden sind, daß auch durch die laufende, nicht etwa gerade jetzt erst vorkommende Verschiedenheit höchstgerichtlicher Auffassungen ein unguter Zustand eingetreten ist. Ich darf Sie daran erinnern, daß vor Jahren der freiheitliche Abgeordnete Professor Pfeifer und in den letzten Jahren immer wieder mein Parteifreund Dr. Tongel in diesem Hause — allerdings immer wieder vergeblich — darauf hingewiesen haben. Wäre ein solcher unguter Zustand nicht eingetreten, dann würden wir ja heute nicht die Zuweisung eines Berichtes der Bundesregierung an den Nationalrat erlebt haben, der sich eben mit dieser Frage befaßt.

Meine Damen und Herren! Man fragt sich aber: Warum nur heute diese Dringlichkeit? Ich darf nochmals sagen: Wir bejahren sie. Aber gibt es nicht in der Gegenwart zahlreiche andere, höchst ärgerliche, höchst einschneidende Mißstände, haben sich nicht in der Vergangenheit viele solche ergeben? Und immer wieder haben wir Freiheitlichen Sie gebeten, das oder jenes dringlich zu debattieren, und immer wieder wurde uns dies von beiden Koalitionsparteien abgelehnt. (*Zustimmung bei der FPÖ.*)

Man fand es nicht dringlich, über die entscheidenden Fragen der Integration unterrichtet zu werden, darüber sofort zu debattieren; man fand es nicht dringlich, darüber zu debattieren, als das Budget einen krisenhaften Zustand erreicht hat, als schwere Korruptionsfälle das öffentliche Ansehen auch des Staates, geschweige denn der Regierungsparteien erschüttert haben; dringlich war es nicht, Preissteigerungen zu erörtern, über Schwierigkeiten für die Arbeiterschaft, drohende Entlassungen in einzelnen Großindustrien zu debattieren, Wohn- und Mietfragen, bedeutende Rechtsfragen zu erörtern; dringlich war es nicht, eine Steuer- und Verwaltungsreform zu planen und darüber zu debattieren, die Kriegssachschädenfragen zu erledigen, das Zwischen-dienstzeitengesetz und zahlreiche Lastenausgleichsprobleme zu behandeln. Man hatte Muße für die Frage der Rentnernot, man konnte warten, wenn der Verfassungsgerichtshof den Verfassungsrang von Staatsverträgen ablehnte und damit die ganze Frage der Bindung Österreichs an internationale Verträge und deren innerstaatliche Wirksamkeit eigentlich offenließ. Beileibe war es nicht dringlich, die von Hunderttausenden in der Öffentlichkeit erbittert abgelehnte Verpolitisierung von Radio und Fernsehen zu erörtern. Das war alles nicht dringlich — wenn wir Freiheitlichen es verlangt haben. Wir meinen aber, das ist dringlich genug, nach wie vor!

Über den Ablauf und viele Details der heute zur Debatte stehenden Frage wurde bereits von meinen geehrten Vorrednern gesprochen. Ich möchte nicht zu sehr ins einzelne gehen.

Am 13. Juni 1961 hat der Herr Bundeskanzler die nach dem Habsburger-Gesetz geforderte Verzichtserklärung Dr. Habsburgs dem Kabinett vorgelegt. Dieses hat sich nicht geeinigt, hat sich über die ausdrückliche Vorschrift hinweggesetzt und sich nicht mit dem Hauptausschuß des Nationalrates in Verbindung gesetzt. Man hätte bei diesem so entscheidenden und wichtigen Fall — und ein solcher ist es doch sicherlich, sonst würden wir heute nicht in dieser Spannung debattieren — doch auch irgendwie eine gemeinsame Beratung ins Auge fassen können. Mein Vorred-

**Dr. Gredler**

ner, der eine juristisch ausgezeichnete Rede hielt, hat mich in diesem Punkt nicht überzeugen können. An diesem Grundfehler der Koalitionsregierung hat ja der Wirwarr begonnen, der uns heute hier zusammenführt.

Es ist vielleicht nichts so bezeichnend für die mangelhafte Behandlung dieses Falles durch die Proporz-Koalitionsregierung wie der Umstand, daß dem Beschußprotokoll vom 13. Juni 1961, wonach keine übereinstimmende Auffassung erzielt worden konnte, erst eine Woche später eine Ergänzung beigelegt wurde, nämlich der Protokollzusatz, daß damit der Antrag als abgelehnt gelte. Und diese Ablehnung wird schließlich nicht einmal dem Anwalt des Antragstellers ausgefertigt! Ein Anfänger einer erstinstanzlichen Verwaltungsbehörde hätte hier wahrscheinlich korrekter gehandelt als die Bundesregierung. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Daraufhin wandte sich Dr. Habsburg an den Verfassungsgerichtshof. Jeder Rechtskenner hätte nun erwartet, daß es zu einem Auftrag an die Bundesregierung kommen wird, nun endlich, wie das Gesetz dies vorsieht, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß über die Rechtswirksamkeit der vorgelegten Erklärung zu befinden. Aber das hätte bedeutet, daß endlich einmal das Parlament, die eindeutig mitzuständige Körperschaft, sowohl über die vom Gesetz geforderte Erklärung einschließlich der dargelegten Rechtsauffassung des Anwaltes Dr. Habsburgs als auch über die Argumente der Sozialisten, dem Gesuchsteller die bona fides abzusprechen, zu befragen gewesen wäre, sodaß man offiziell wenigstens ins Bild gesetzt worden wäre.

Meine Damen und Herren! Ist es nicht beschämend, daß etwa ich, immerhin Chef der Opposition, am Sonntag in der kleinen „Kronen-Zeitung“ aus einer Photokopie das erstmal offiziell von der Erklärung überhaupt Kenntnis nahm? Wer von Ihnen kennt schon die Entscheidungsgründe? Ich habe sie mir gestern selbst vom Verfassungsgerichtshof holen lassen. Ich möchte einmal die Frage stellen, wie wenige von Ihnen tatsächlich die Urteile des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes lesen konnten, wenn sie sich nicht selbst darum bemüht haben. Es genügt nicht, daß nur die Herren Redner sie kennen! Die Regierung hat wieder einmal das Parlament in den wesentlichsten Punkten überhaupt nicht informiert, geschweige es für notwendig erachtet, es zu befragen.

Es ist nicht meine Aufgabe, nun zu prophezeien, wie sich der Hauptausschuß dann mit der Rechtsfrage und allenfalls der politischen Frage auseinandergesetzt hätte. Der Verfassungsgerichtshof erklärte sich als nicht zuständig.

In den Kreisen so gut wie aller Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsjuristen hat diese Entscheidung, besonders ihre Begründung, Erstaunen erregt. Aber sie war immerhin im entscheidenden Teil richtiger als der Spruch des Verfassungsgerichtshofes. Zum Unterschied von diesem wird nämlich die Rolle des Hauptausschusses vom Verfassungsgerichtshof klar herausgestellt. Leider wird die Bundesregierung nicht angewiesen, nun mit dem Hauptausschuß auch wirklich zu entscheiden. Der Verfassungsgerichtshof sagte, der Hauptausschuß ist ein Teil einer gesetzgebenden Körperschaft, daher kein Verwaltungsorgan, der Hauptausschuß kann vom Verfassungsgerichtshof nicht kontrolliert werden. Der Verfassungsgerichtshof entschlägt sich also der Entscheidung und fühlt sich nicht zuständig.

Meine Damen und Herren! Man hat das Gefühl, das Höchstgericht hat sich hier nicht gerade ungern einer echten Entscheidung entzogen. Sie wissen, daß auch Dr. Antonioli nicht begeistert war über diesen Spruch. Wo immer Sie stehen, werden Sie doch dieses Gefühl haben. Ich habe ferner die Befürchtung, bei allem Respekt vor den Höchstrichtern, daß ein Student der Rechte an der Universität Wien, wenn er bei einer Prüfung vielleicht die gleiche Meinung vertritt, unter Umständen Schwierigkeiten hat. (*Heiterkeit.*)

Der Verfassungsgerichtshof hat also richtig die Mitzuständigkeit des parlamentarischen Hauptausschusses erkannt, er hat aber die Beschwerde wegen angeblicher eigener Nichtzuständigkeit zurückgewiesen.

Daraufhin kam es zur nächsten Beschwerde, zu der an den Verwaltungsgerichtshof. Wieder beschäftigt sich der Ministerrat damit, aber es kommt wiederum zu keiner Entscheidung. Man fragt wieder nicht den Hauptausschuß. Man wälzt seitens der Regierung wiederum die Verantwortung ab. Einer Aufforderung, die Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen, wird volle acht Wochen nicht nachgekommen, und abermals ist es die Bundesregierung, die versagt und die das Parlament von sich aus ausgeschlossen hat.

Der Herr Chefredakteur Kreuzer von der „Arbeiter-Zeitung“ hat nicht unrichtig gesagt, der Verwaltungsgerichtshof hätte doch an Stelle der Bundesregierung, nämlich der säumigen Behörde, entscheiden und die Mitzentscheidung des Hauptausschusses des Nationalrates in Anspruch nehmen können. Das ist nicht geschehen. Darin, nämlich in diesem Übergehen des Parlamentes und seines Hauptausschusses, liegt der schwere und zu rügende Mangel des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes.

**Dr. Gredler**

Aber lange bevor dieser zu seinem Erkenntnis kam, hat, wie ich noch einmal betonen möchte, die Regierung selbst den Hauptausschuß ausgeschaltet. Sie hat ihn gar nicht befaßt, sondern sie war unfähig, die Frage von sich aus zu lösen. Folglich ließ sie sie einfach auf sich beruhen. Dadurch gab es den Wirrwarr der Auffassungen und den Streit, ob eine Divergenz der Höchstgerichte vorliege oder nicht — das ist ja heute hier debattiert worden —, ob der Verfassungsgerichtshof vor einer echten Entscheidung ausgekniffen ist oder nicht.

Zweifellos trifft der Vorwurf des Verfassungsgerichtshofes gegenüber der Bundesregierung, säumig geworden zu sein, zu. Diesem Teil stimmen auch wir zu. In dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes — ich darf es noch einmal sagen — ist aber die Begründung unrichtig, der Hauptausschuß wäre nicht einmal mitzuständig. Gerade dadurch, daß der Verfassungsgerichtshof sagt, der Hauptausschuß habe ja früher Verzichtserklärungen zur Kenntnis genommen, wenn auch nicht groß darüber debattiert, unterstreicht er ja schon dessen Mitzuständigkeit.

Nur ein kurzer Blick in den Wälzer: Der Verfassungsgerichtshof spricht vom Jahre 1920. Im Jahre 1925 wird ein Verfassungsgesetz erlassen, welches über die Landesverweisung, die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen spricht, in dem ebenfalls wiederum steht: „mit Genehmigung der Bundesregierung und des Hauptausschusses des Nationalrates“.

Noch etwas Interessantes: In dem Kommentar von Herrn Hofrat Klecatsky im Jahre 1961 wird ebenfalls die doppelte Zuständigkeit angeführt. Die Ansicht des Herrn Professors Adamovich aus 1932 und aus 1947 — des zu früh Verstorbenen, denn sonst hätte er wahrscheinlich heute diese Ansicht wiederholen können — ist die gleiche.

Die Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes, daß die Zuständigkeit des Hauptausschusses weggefallen ist, ist also nicht unsere Meinung. Die Notwendigkeit, dieser irrgen Auslegung entgegenzutreten, um pro futuro zu verhindern, daß dem Parlament wieder etwas von seinen Rechten genommen wird, macht die heutige Debatte und auch die Dringlichkeit erforderlich und begrüßenswert.

Es ist in der „Sozialistischen Korrespondenz“ richtig gesagt worden, im Falle Habsburg sei das verfassungsmäßige Mitwirkungsrecht des Parlamentes ausgeschlossen worden. Allerdings haben die sozialistischen Regierungsvertreter nichts dazugetan, das zu verhindern, und man hat auch nicht vor zwei Jahren darüber debattiert; da hätte man vielleicht schon darüber debattieren können,

um so etwas zu verhindern. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, unserer Auffassung nach bedauerlich entschieden, er hat in seiner Begründung viele Fehler gemacht, aber die Schuld daran liegt an der Säumigkeit der Regierung.

Herr Generalsekretär Dr. Withalm von der ÖVP hat, ich glaube, letzten Samstag, mit Recht gesagt, man müsse den Ehrenschild der Republik reinhalten. Dazu gehört auch, daß Rechtsbrüche verhindert werden, daß nicht nur in einem Fall, sondern in allen Fällen leistungshemmender rechtswidriger Parteien-einfluß — der sogenannte Proporz — bis ins Berufsleben hinein beseitigt wird. Zu dem Ehrenschild, dem Recht, gehört auch die gleiche Auswertung der Wahlstimmen, das gleiche Recht auf Wahlwerbung, es gehört dazu, daß man das Antikorruptionsgesetz nicht jahrelang unerledigt liegen läßt. Es gehört sehr viel dazu; die Zeit fehlt, um das nun zu besprechen. Man hat aber in der Ära des Koalitionsausschusses das parlamentarische Mitwirkungs- und Alleinwirkungsrecht ständig zur Farce gemacht.

Der Spruch eines Höchstgerichtes ist da. Er besitzt volle Rechtskraft: *Res iudicata ius facit inter omnes!* Sicherlich sind Widersprüche in der Judikatur der Höchstgerichte unerträglich, und daher muß die Volksvertretung dafür sorgen, daß sie beseitigt werden. In diesem Sinne haben wir auch eine Vorlage bekommen, aber in diesem Sinne muß noch vieles geschehen.

Wir haben daher einen Entschließungsantrag eingebracht, den die Obmänner der Fraktionen und der Herr Parlamentspräsident erhalten haben und den ich im Detail zu verlesen bitte, damit er Ihnen zur Kenntnis gebracht wird. Ich bitte Sie, dann darüber abzustimmen. Der Antrag zielt vor allem darauf hin, künftig Widersprüche durch eine entsprechende Gesetzgebung zu vermeiden, künftig dafür zu sorgen, daß der Hauptausschuß in seinen Rechten nicht geschmäler wird, beziehungsweise daß nicht bei einem Höchstgericht Irrtümer über die Auffassung des Gesetzgebers in dieser Frage entstehen können.

Es muß klar gesagt werden, daß eine rückwirkende Beseitigung eines solchen Spruches auch im Wege einer Volksabstimmung unmöglich ist. Das hindert nicht, daß man höchstgerichtliche Instanzen hier in diesem Hause leidenschaftlich kritisiert und dafür sorgt, daß sich solches nicht wiederholt.

Der Herr Bundeskanzler sagte mit Recht, § 8 des ABGB. führe aus, das Recht der Interpretation stehe dem Gesetzgeber zu. Allerdings ist eine solche Auslegung nur rückwirkend,

**Dr. Gredler**

wenn der Gesetzgeber das ausdrücklich sagt. Das ist auch die Auffassung von Wolff, Klang, Ehrenzweig und aller Kommentatoren — unwidersprochen! Daher ist diesem Punkt seiner Auffassung sicherlich nicht entgegenzutreten. Ich hielte es auch für richtig, daß man den vielen hier vorsprechenden Arbeiterdelegationen eine umfassende Unterrichtung gibt und vor allem über die Möglichkeit oder, sagen wir besser, Nichtmöglichkeit einer Volksabstimmung über diese Frage eine eindeutige Aufklärung. Ich habe zuwenig Zeit, um jetzt darzulegen, warum; aber selbst aus rein technischen Gründen, auch wieder aus dem Verschulden der Bundesregierung, weil sie uns legistisch gar nicht die Möglichkeit gibt, eine Volksabstimmung durchzuführen, und weil die ganze Volksabstimmungsidee ja vielleicht ein Element der Propaganda ist, aber nicht eines einer legistischen Realität. Es berührt uns übrigens merkwürdig, wenn jetzt plötzlich da und dort immer wieder von Volksabstimmung gesprochen wird. Ich erinnere mich, daß die gaullistische Methode des Plebiszites hier in diesem Haus doch eher ein abträgliches Urteil gefunden hat (*Heiterkeit*), und im übrigen hat nicht einmal de Gaulle ein höchstgerichtliches Urteil durch eine nachherige Volksabstimmung korrigieren lassen. (*Allgemeine Heiterkeit*.)

Meine Damen und Herren! Wie immer eine Entscheidung eines Höchstgerichtes fällt, erfordert es die Achtung der Rechtsgrundsätze, diese zu respektieren. Es ist müßig, über die Unterschiede in der Rechtsprechung der Höchstgerichte zu klagen, wenn uns nicht die Regierung selbst die Möglichkeiten gibt oder wenn das Parlament nicht selbst Maßnahmen beschließt, solche Divergenzen auszuschalten.

Ich habe Ihnen schon eingangs gesagt, daß wir uns jahrelang — ich wage fast zu sagen ein Jahrzehnt lang — darum bemüht haben und daß wir immer bei Ihnen auf taube Ohren gestoßen sind. Es wäre also dringend notwendig, unseren Entschließungsantrag anzunehmen, seine klare Legalinterpretation hier zu unterstreichen, zu erfassen und positiv zu beurteilen.

Meine Damen und Herren! Zum heute diskutierten Problem gibt es natürlich beachtliche Überlegungen auch politischer Natur, Aspekte dem In- und Ausland gegenüber. Dazu hat auch der sicherlich in diesem Hause allseits geschätzte Rechtslehrer Dr. Marcic noch vor dem Urteil und natürlich noch weit vor der heutigen Debatte gesagt:

„Ich gebe zu erwägen, daß im Falle einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, gegen die die Sozialisten Protest anmelden, zulässiger Einfluß auf Dr. Habsburg genommen werde, er möge von seinem Recht keinen

Gebrauch machen — gesetzt, daß er davon überhaupt jetzt Gebrauch zu machen gedenkt.“

Soweit Herr Dr. Marcic. Und ich fahre namens von uns Freiheitlichen fort: Von einem Patrioten wird erhofft und erwartet, daß er von einem Recht dann nicht Gebrauch macht, wenn dies das Interesse seines Vaterlandes gebietet.

Meine Damen und Herren! Es ist eine vornehme Aufgabe des Gesetzgebers, die Rechtsprechung zu korrigieren, nicht jedoch im Einzelfall in ein konkretes Rechtsverhältnis einzugreifen. Es ist eine vornehme Aufgabe des Parlamentes, den Richtern zu sagen, wie wir hier die Dinge sehen und an welche Grundsätze sie sich in ihrer Judikatur — auch ein Höchstgericht! — zu halten haben. Daher unser Entschließungsantrag, der eine diesbezügliche Wissenslücke schließen soll.

Für uns Freiheitliche gilt jener Spruch eines römischen Weisen, dessen Standbild auch dieses Haus zierte, nämlich Ciceros: „Legum ministri magistratus, legum interpretes iudices, legum ... denique omnes servi sumus, ut liberi esse possimus.“ — Der Gesetze Diener sind die Behörden, der Gesetze Deuter die Richter, den Gesetzen schließlich sind wir alle untartan, damit wir frei sein können!

Meine Damen und Herren! Aber uns in diesem Hohen Hause steht es zu, jenen deutenden Richtern zu sagen, welcher gewollte Inhalt in den Verfassungsgesetzen ruht, damit sie ihrer Aufgabe entsprechend nachkommen und damit sie nicht hinweggehen über ein klares Mitbestimmungsrecht dieses Hauses und seines Hauptausschusses! (*Lebhafter Beifall bei der FPÖ*.)

**Präsident:** Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Dr. Fiedler, den Entschließungsantrag zu verlesen.

**Schriftführer Dr. Fiedler (liest):**

„Entschließungsantrag  
gemäß § 73 Abs. 4 der Geschäftsordnung  
der Abgeordneten Dr. Gredler, Dr. van Tongel  
und Genossen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Nationalrat ersucht die Bundesregierung

angesichts der Tatsache, daß die Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai 1963 über die Beschwerde von Dr. Otto Habsburg-Lothringen gegen die Bundesregierung wegen Verletzung der Entscheidungspflicht, Zahl 245/62, in klarem Widerspruch zur Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes steht, die im Beschuß des letzteren in dieser Angelegenheit vom 16. Dezember

**Dr. Fiedler**

1961, Zahl B 260/61, zum Ausdruck kommt (in diesem Beschuß hatte der Verfassungsgerichtshof die Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei der Prüfung von Erklärungen im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, ausdrücklich festgestellt, während der Verwaltungsgerichtshof diese Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1963 ausschließen zu können glaubt),

angesichts der Tatsache, daß diese einander widersprechenden Rechtsauffassungen der beiden Höchstgerichte des öffentlichen Rechts in einer wesentlichen verfassungsrechtlichen Frage einen untragbaren Zustand geschaffen haben, dessen raschste Beseitigung unerlässlich ist,

ferner angesichts der Tatsache, daß die in den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichtshofes in seiner Entscheidung vom 24. Mai 1963 betreffend Dr. Otto Habsburg-Lothringen vertretene Auffassung über die Ausschaltung der Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates bei der Prüfung der von Mitgliedern des Hauses Habsburg-Lothringen gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919 abzugebenden Erklärungen nicht der Ansicht und dem Willen des Nationalrates als Gesetzgeber entspricht,

alle zur Vermeidung einander widersprechender Entscheidungen der Höchstgerichte notwendig erscheinenden gesetzgeberischen Regelungen als Regierungsvorlagen unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 26. Juni 1963, dem Nationalrat vorzulegen.

Insbesondere ersucht der Nationalrat die Bundesregierung, ihm einen Gesetzentwurf über die authentische Interpretation des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, Staatsgesetzblatt für den Staat Deutschösterreich Nr. 209, betreffend Mitwirkung des Hauptausschusses des Nationalrates, vorzulegen.“

**Präsident:** Der Entschließungsantrag ist genügend unterstützt. Er enthält in seinem letzten Absatz die eigentliche Entschließung. Die vorangehenden Absätze, die jeweils mit dem Wort „angesichts“ beginnen, sind lediglich eine Begründung. So gesehen entspricht die Entschließung selbst dem Artikel 52 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Der Antrag steht somit zur Debatte.

Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Czernetz zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Czernetz (SPÖ):** Hohes Haus! Wir haben heute die Zuweisung des Berichtes der Bundesregierung an den Nationalrat vom

31. Mai 1963 (III—11 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) vorgenommen. Dieser Bericht steht zwar heute nicht zur Verhandlung, hat aber dennoch eine sehr entscheidende Bedeutung auch für den Gegenstand, den wir jetzt zu behandeln haben. Wenn wir Gelegenheit haben werden, im Verfassungsausschuß und schließlich dann auch im Hause ausführlicher über den Bericht zu reden, wird sich deutlich zeigen, welch große Bedeutung die Bundesregierung der Frage der Widersprüche in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe und der notwendigen Maßnahmen zu deren Bekämpfung beimißt.

Schon bei der Begründung der dringlichen Anfrage ist von meinem Parteifreund Uhlir im einzelnen dargelegt worden, daß sich der österreichische Nationalrat bereits seit dem Jahre 1957 mit der Frage dieser Widersprüche in der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe befaßt. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß in den Erläuterungen zu dem Bericht der Bundesregierung, der im Hause eingebracht wurde und den wir heute zugewiesen haben, sehr deutlich zum Ausdruck kommt, wie groß die Wichtigkeit ist, die die Regierung dem Problem beimißt.

Es heißt in dem Bericht wörtlich: Diese Widersprüche tragen „in die Rechtsordnung ein Moment der Unsicherheit, also ein Moment, das mit der Aufgabe der Rechtsordnung, Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit zu gewährleisten, nicht in Einklang gebracht werden kann.“ Es heißt dann an anderer Stelle weiter: „Es muß festgestellt werden, daß die Divergenzen, um die es hier geht, im Lichte des Rechtsstaatsprinzips zum Teil zu ernsten Bedenken Anlaß geben und daß daher Maßnahmen, die diese Divergenzen eliminieren und der Entstehung neuer Divergenzen dieser Art nach Möglichkeit vorbeugen, geboten sind.“

Ich glaube, daß dieses allgemeine Problem der Widersprüche in der Rechtsprechung der obersten Gerichte, mit dem wir uns besonders auch in einem Unterausschuß des Verfassungsausschusses im Februar des Jahres 1961 befassten konnten, mit größter Aufmerksamkeit beobachtet werden muß.

Ich möchte nur zu einigen Bemerkungen, die meine Vorredner gemacht haben, sagen, daß wir in dieser Sitzung des Unterausschusses Gelegenheit hatten, die drei Präsidenten der Höchstgerichte zu hören. Aber alle Ersuchen und Ermahnungen der Parlamentarier an die drei Präsidenten der Höchstgerichte, doch von ihrem Standpunkt aus eine Lösung vorzuschlagen, haben keinerlei Ergebnis gehabt. Auch in der Sitzung des Unterausschusses sind die verschiedenen Auffassungen der drei Gerichtshöfe und ihrer Präsidenten aufeinander-

**Czernetz**

gestoßen. Es ist von größter Bedeutung, daß wir in dem vorliegenden Bericht der Bundesregierung und in den Vorschlägen sehen, welche Lösung überhaupt in Aussicht genommen ist, worüber ich später noch ein paar Worte sagen möchte.

Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Mai dieses Jahres hat dieses allgemeine, akademische und rechtspolitische Problem in ein sehr akutes Stadium gebracht. Ich glaube, es wird sich niemand der Tatsache verschließen, ohne daß wir unnötigerweise zu irgendeiner Dramatisierung kommen, daß wir uns gerade durch dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes in einer ernsten Rechtskrise, in einer ernsten Verfassungskrise befinden, aber daß wir damit vor einer politischen Frage ersten Ranges stehen.

Ich darf bemerken, daß ich persönlich kein Jurist bin, daß ich meine Stellungnahme als Politiker vornehme. Hier handelt es sich aber nicht nur um eine rechtspolitische und verfassungspolitische Frage, sondern um eine eminent politische Frage unserer Republik überhaupt. Ich verstehe daher auch, daß Herr Dr. Gredler die Gelegenheit benutzt hat, in seinen Ausführungen über eine Reihe von anderen politischen Problemen zu sprechen und eine lange Liste dringlicher Fragen anzuführen. (Abg. Zeillinger: *No na!*) Ich bin umso glücklicher, daß er dann doch dazu kommt, diese Frage als eine lebenswichtige politische Frage unserer parlamentarischen Demokratie anzusehen, und daß er ihr wenigstens die Dringlichkeit nicht abspricht. Diese Frage steht wahrscheinlich viel höher auf der Liste der Dringlichkeit als andere Fragen.

Ich darf mir aber dann doch noch erlauben, da ich vermute, daß er die Freundlichkeit hatte, auch ohne Namensnennung diese Nebenbemerkung an mich zu adressieren (Abg. Dr. Gredler: *Nicht nur!*), zu sagen: Die Liebe zur Volksabstimmung ist nicht so stark; unsere Auffassung stützt sich nicht auf eine allgemeine Liebe zu Volksabstimmungen, sondern auf die besondere Form der Volksabstimmung, die unsere Bundesverfassung vorsieht, nämlich nicht plebisztäre Entscheidungen über die Gesetzgebung selbst, sondern die Bestätigung gesetzgeberischer Entschlüsse des Parlaments. Das unterscheidet sich sehr wesentlich von dem plebisztären Spiel, das wir in der französischen Republik von heute erleben. Ich darf noch bemerken, Herr Dr. Gredler, daß es Staatspräsident de Gaulle bestimmt nicht notwendig hat, erflossene Sprüche und Erkenntnisse seiner Gerichte aufzuheben, umso mehr, als Ihnen ja wohl bekannt ist, daß in Frankreich das

Regiment der Militärgerichte nicht ganz den verfassungsmäßigen Bedingungen selbst der Fünften Republik zu entsprechen scheint. Aber das ist nicht die Frage, die wir zu entscheiden haben.

Wir stehen jetzt vor dem Fall Dr. Otto Habsburg. Ich habe nicht die Absicht, jetzt im einzelnen den Verlauf der Entwicklung dieses Falles darzulegen. Wir kennen die Loyalitätserklärung, die an die Bundesregierung gerichtet wurde. Es ist davon gesprochen worden, daß die Bundesregierung zweimal, am 13. Juni 1961 und dann am 21. Juni 1961, Gelegenheit hatte, sich damit zu beschäftigen. Aber ich möchte schon darauf aufmerksam machen, daß ich über die Bemerkung des Herrn Dr. Tončić gestaut habe, wenn er sagte: Die Bundesregierung hat keine Entscheidung gefällt. Ich bin darum erstaunt darüber, weil die „Wiener Zeitung“ amtlich mitgeteilt hat, durch das Nichtzustandekommen eines einstimmigen Beschlusses in der Bundesregierung wäre eine Ablehnung in der Bundesregierung erfolgt. Das ist die Mitteilung der Bundesregierung gewesen, die in der „Wiener Zeitung“ verlautbart wurde.

Hohes Haus! Nun stehen wir also vor der Divergenz der Sprüche zweier Höchstgerichte. Der Verfassungsgerichtshof hat sich als unzuständig erklärt. Da der Gesetzgeber das Recht hat, auch die Erkenntnisse von Höchstgerichten kritisch zu beleuchten, zu untersuchen, stehe ich nicht an, persönlich zu bemerken: Es wäre wahrscheinlich für unsere Republik und die weitere Entwicklung günstiger gewesen, wenn sich aus den gleichen Motiven, mit der gleichen Begründung der Verfassungsgerichtshof imstande gesehen hätte, die Beschwerde des Herrn Dr. Otto Habsburg abzuweisen. Denn wenn der Verfassungsgerichtshof in einer allgemeinen Weise erklärt hätte, daß Gerichte überhaupt nicht zuständig sind, hätte das die Möglichkeit gegeben, den weiteren Weg auf dem Boden der Gerichte überhaupt zu sperren. Das ist nicht erfolgt.

Wir stehen jetzt vor dem krassesten Fall einer widersprechenden Rechtsprechung. Wir stehen aber auch vor dem krassesten Fall einer Rechtsunsicherheit in der Zweiten Republik. Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in dieser Frage des Habsburger-Gesetzes und einer Beschwerde gegen eine Entscheidung, die die Bundesregierung gefällt hat, da kein einstimmiger Beschuß zustande kam, der Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht angeschlossen und hat die Zuständigkeit an sich gerissen, die der Verfassungsgerichtshof abgelehnt hat.

**Czernetz**

Aber das ist keine Frage der Rechtsgelehrten allein. Ich hoffe, daß mein Parteifreund Minister Dr. Broda in seiner Eigenschaft als Abgeordneter die juristische Seite näher beleuchten wird. Aber als politische Menschen in diesem Staat haben wir eine andere Tatsache vor uns zu sehen. Herr Dr. Tončić sowie das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes haben deutlich betont, daß das Recht zu gelten hat. Muß der Staatsbürger in Österreich nicht jetzt die Frage stellen: Welches Recht? Das Recht, das der Verfassungsgerichtshof dadurch gesprochen hat, daß er sich als nicht zuständig erklärt hat, nämlich mit der Begründung, daß diese politische Frage der Entscheidung von Gerichtshöfen überhaupt entzogen ist, oder das Recht, das der Verwaltungsgerichtshof gesprochen hat? Diese juristischen Kniffe versteht der Staatsbürger nicht! Ich möchte klarmachen, daß niemand imstande sein wird, gleichgültig, ob es jetzt Arbeiter, Bauern oder kleine Leute sind, das dem Durchschnitt der Staatsbürger begreiflich zu machen. Dieses krasse Auseinanderklaffen der Rechtsprechung ist eine ernste und gefährliche Sache.

Dabei glaube ich, daß die vom Verwaltungsgerichtshof ausgesprochene Ausschaltung des Hauptausschusses des Nationalrates eine unerhörte Anmaßung ist. Das ist keine Rechtsfrage, sondern das ist eine eminent politische Frage, es ist eine Lebensfrage unserer parlamentarischen Demokratie!

Wenn wir in dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes — heute von Dr. Tončić im einzelnen noch zusätzlich erklärt, begründet und unterstützt — lesen, daß es sich überhaupt nur um eine Prüfung einer formalen Erklärung des Antragstellers handeln kann, daß die Frage der Glaubwürdigkeit überhaupt keine Rolle spielt, und wenn der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis des langen und breiten darlegt: Bei den ersten Loyalitäts-erklärungen von Habsburgern hat man gar nicht die Glaubhaftigkeit geprüft, obwohl das damals eine viel ernstere Situation gewesen wäre, wie kommt man jetzt dazu, sie zu prüfen?, dann sind wir mitten in einer politischen Untersuchung.

Ich erlaube mir zu bemerken, daß die ersten spontanen Loyalitätserklärungen von Mitgliedern des Hauses Habsburg im Jahre 1919 auf den Vertrauensvorschuß der damaligen Staatsregierung und des Hauptausschusses der Nationalversammlung gegründet waren.

Aber wir haben es jetzt gerade mit einer sehr verspäteten Loyalitätserklärung zu tun, und bei einer so verspäteten Loyalitätserklärung haben wir allen Grund, zu prüfen,

warum sie so spät kam und welche Stellung der Antragsteller Dr. Otto Habsburg in all diesen Jahren seines Erwachsenseins, nicht seiner frühen Kindheit, eingenommen hat. (Abg. Dr. Haider: *Nein!*) Ich habe nicht die Absicht, aus der Kinderstube des Herrn Dr. Otto Habsburg irgendwelche Dinge zu verraten, weil ich darüber nichts weiß. Meine Beziehungen sind nicht so gut wie die mancher anderer Herren dieses Hauses. Mir genügen die Äußerungen, die Dr. Otto Habsburg als Erwachsener gemacht hat.

Ich glaube, diese Prüfung ist notwendig. Wie notwendig sie ist, kann man an einigen Dokumenten sehr deutlich sehen: Herr Doktor Otto Habsburg — ich glaube, er hatte damals noch nicht das Doktorat, ich bin nicht genau im Bilde — hat am 28. März 1937 einen Brief an den Vorstand eines Kriegervereines in Viechtenstein geschrieben. Er hat das Ehrenprotokoll dieses Vereines übernommen und schreibt in seinem Brief „in der Fremde“ wörtlich:

„Aus Ihrer Kundgebung sprach die Stimme der alten Krieger zu mir. Sie haben meinen Vorfahren, meinem Großvater Kaiser Franz Joseph und meinem kaiserlichen Vater, Treue geschworen und übertragen diese Treue nun auf mich. In Ihnen ist das Bewußtsein lebendig, daß, wie die Familie den Vater, das Heer seinen Kriegsherrn, der Staat sein legitimes Oberhaupt braucht. Keine Gemeinschaft kann ohne geregelte, gegen Anfechtungen gefeierte dauerhafte Organisation bestehen. Wie sollte der Staat, diese höchste und feinstgegliederte Organisation seiner angestammten Spitze entbehren können?“

Wer dieser Ordnung der Dinge entgegentritt, will Unordnung, Unsicherheit und Unfrieden. Das aber sind Begriffe, die alten Soldaten fremd und verhaßt sind. Im kaiserlichen Heere waren Disziplin, Gemeingest und Kameradschaft daheim.

So soll es auch im neuen Österreich sein. Was an mir liegt, wird hiezu geschehen, sobald ich die Zügel der Regierung ergriffen haben werde.“ (Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ. — Abg. Benya: *Das wird noch a Weil' dauern!*)

„In der Fremde, am 28. März 1937.“ Der Einfachheit halber mit „Otto“ unterzeichnet. (Heiterkeit bei der SPÖ.)

Ich möchte unterstreichen, daß das von einem bereits erwachsenen jungen Mann und keineswegs noch im frühen Kindesalter geschrieben wurde.

Wir haben aber auch aus einer späteren Zeit von Herrn Dr. Otto Habsburg — also zweifelsohne schon in späteren Jahren

**Czernetz**

geschrieben — eine sehr klare politische Stellungnahme zu den Verhältnissen in Österreich. Ich habe das Faksimile eines Briefes vom 2. Juli 1945 vor mir. Dieser Brief trägt auf jeder Seite die Kaiserkrone und ist unterzeichnet mit „Otto of Austria“, also „Otto von Österreich“. Der Brief ist an den Präsidenten der Vereinigten Staaten Truman gerichtet. Ich bringe aus diesem Brief ein paar Stellen.

Dr. Otto Habsburg schreibt einleitend:

„Lieber Herr Präsident!

Angesichts der bevorstehenden Beschlüsse auf internationaler Ebene nehme ich mir die Freiheit, Ihnen über die Lage in Österreich zu schreiben. Ich glaube dazu in der Lage zu sein, da ich nicht nur mit der früheren österreichischen Widerstandsbewegung, sondern auch mit den politischen Mehrheitsparteien und mit lokalen Verwaltungen in engem Kontakt stehe.“

Er schreibt dann im einzelnen:

„Die Russen haben in Wien ein eigenes kommunistisch beherrschtes Regime ins Leben gerufen. Es gibt Gerüchte, wonach die Alliierten eventuell dieses kommunistische Regime, die sogenannte ‚Provisorische Regierung‘ anerkennen werden. Ich kann Ihnen versichern, daß die überwiegende Mehrheit der Österreicher es ablehnen würde, eine solche Regierung hinzunehmen, da sie nicht wünschen, daß die Wahlen von den österreichischen Kommunisten — die zugegebenermaßen nach der Diktatur streben und alles tun würden, um echte Wahlen zu verhindern — kontrolliert werden. Sie werden es auch nicht hinnehmen, von der Kommunistischen Partei regiert zu werden.“

So ist die Lage. Darf ich mir nun die Freiheit erlauben, einige Maßnahmen anzuregen, die durchgeführt werden müßten, um Österreich wieder zu einem Leben in Freiheit zu bringen und um dem österreichischen Volk Gerechtigkeit angedeihen zu lassen:

1. Ermächtigung zur Bildung starker Regierungen in jeder der Provinzen, die unter eigener Verantwortung handeln können. (Diese Provinzen sind: Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich und Steiermark. Dazu gehören nicht: Niederösterreich, das Burgenland und Wien, die unter russischer Besatzung stehen.)“ (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ.*)

„2. Die österreichischen Regierungen der Provinzen müssen die Freiheit besitzen, miteinander in Verbindung zu treten, um Vereinbarungen über gemeinsame Angelegenheiten zu treffen.“

3. Zusicherung, daß die selbsternannte provisorische Wiener Regierung, die unter dem Vorsitz von Dr. Renner steht, von den Alliierten nicht anerkannt wird.“ (*Neuerliche Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ.*)

Ein weiterer Punkt lautet:

„Erlaubnis für die Regierungen der österreichischen Provinzen, deutsche Staatsbürger zu deportieren, die jetzt eine der schwersten Belastungen für das Land darstellen.“

Der Brief schließt mit den Worten: „Otto von Österreich.“

Das war kein kleiner Junge mehr, der das geschrieben hat. Erlassen Sie es mir, zu sagen, wie man das in anderen Ländern bezeichnet, wenn ein Staatsbürger — und er beruft sich auf seine Staatsbürgerschaft — so etwas gegen die Regierung (*Abg. Weikart: Hochverräter! — Weitere Rufe bei der SPÖ: Hochverrat! Hochverräter!*), die damals von allen Parteien gebildet war, schreibt, in einer Zeit, in der wir um das Leben dieses Staates gerungen haben und glücklich waren, daß es gelungen ist, die Anerkennung der gemeinsamen Regierung Renner im Westen durchzusetzen, was nicht leicht war. Der Westen hat ein Risiko auf sich genommen. Er hat recht behalten, denn die, die ihn in Österreich und außerhalb Österreichs — mit Ausnahme Dr. Otto Habsburgs — beraten haben, haben recht gehabt. Es hat sich gezeigt, daß das nicht die „angebrachte“ Regierung war, sondern eine Regierung, die wirklich dem österreichischen Volk entsprochen hat. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*) Das wurde 1945 auf Papier mit der Kaiserkrone geschrieben!

Aus späterer Zeit hören wir, daß am 15. Dezember 1949 der Familienchef des Kaiserlichen Hauses von Österreich durch ein Handschreiben eine Adelung vorgenommen hat: die Adelung von Frau Alice Ankarcrona, die aus schwedischem Adel stammt und die für sich und ihre Nachkommen den Titel „Prinz“ beziehungsweise „Prinzessin von Altenburg“ durch Handschreiben Otto Habsburgs erworben hat.

Wir hören, daß mit Handschreiben vom 15. Dezember 1949 neuerdings eine solche Adelung erfolgt ist.

Wenn man diese Informationen aus dem „Genealogischen Handbuch des Adels“, Band V und VI, Fürstliche Häuser (1959 und 1961), erwerben kann, dann ist es immerhin bedenklich, wenn man im Jahre 1961 eine Loyalitätserklärung zu sehen bekommt, die plötzlich von der loyalen Stellung zur Republik Österreich spricht.

Ich darf aufmerksam machen, daß im Jahre 1960, ein Jahr vor der Unterfertigung der Loyalitätserklärung, Dr. Otto Habsburg der

**Czernetz**

Wiener Zeitung „Express“ in einem Interview auf die Frage: „Heißt das, daß Sie die Republik für die passende Staatsform unserer Gegenwart halten?“, erwidert: „Ich befürworte eine Mischform, weil ich an viele Elemente der Monarchie glaube ... Die Funktion des Staatsoberhauptes von heute sehe ich in der Rechtskontrolle. Der Staat ist nicht zu mächtig geworden, wie so oft gesagt wird, sondern zu schwach, um die Privatinteressen hinter der Maske von politischen Parteien oder Wirtschaftsgruppen zu bändigen.“

Dr. Otto Habsburg spricht also von der Notwendigkeit einer Mischform, und er sagt dann, daß er der Meinung ist, daß das Staatsoberhaupt, der Justizkanzler, der Präsident oder wie es heißen mag, in Wirklichkeit zur erforderlichen absoluten Objektivität am besten in einer erblichen Monarchie erziehbar ist.

Zuletzt mache ich noch darauf aufmerksam, daß es in der Eintragung im Taufregister von Pöcking aus dem Jahre 1961, gerade dem Jahr, in dem die Loyalitätserklärung unterschrieben wurde, heißt: „Seine Majestät Otto von Österreich-Ungarn“ und „Ihre Majestät Regina von Österreich-Ungarn“. Außerdem wird das getaufte Kind als Erzherzog bezeichnet. Da muß ich doch einigermaßen erstaunt fragen: Wie kann man die Notwendigkeit einer Prüfung der Glaubwürdigkeit dieser Loyalitätserklärung von sich weisen? Es wäre verantwortungslos, wenn die österreichische Volksvertretung über diese Tatsachen einfach hinwegginge. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ — Zwischenrufe.*)

Hohes Haus! Ich darf abschließend sagen: Nach meiner Auffassung ist es die Aufgabe des Nationalrates, dafür zu sorgen, daß die demokratische Republik gegen solche Umtreibe und solche Unglaublichkeiten tatsächlich entsprechend gesichert wird. Wir sollen dafür sorgen, daß keine innenpolitische Unruhe kommt, daß außenpolitisch keine neuen Schwierigkeiten und keine neue Unruhe entsteht. Diese gesetzgebende Versammlung, unser Nationalrat, hat die Aufgabe und die Verpflichtung, die parlamentarischen Rechte der Mitbestimmung, wie sie im Habsburger-Gesetz für den Haupptausschuß vorgesehen sind, eifersüchtig zu bewachen und zu verteidigen. Wir können ein solches Vorgehen nicht einfach hinnehmen, und ich bitte Sie, meine Herren auf den Bänken der anderen Parteien, zur Kenntnis zu nehmen, daß wir nicht die Absicht haben, wieder einen Weg der Verfassungsbrüche mitzumachen, der unser Land schon einmal ins Unglück geführt hat. (*Anhaltender Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich in seiner Eigenschaft als Abgeordneter Herr Bundesminister Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Broda (SPÖ):** Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Hohes Haus! Ich glaube, daß die freigewählten Abgeordneten der drei Parteien dieses Nationalrates in der Art und Weise, wie sie bisher die Debatte geführt haben, ein eindrucksvolles Beispiel dafür gegeben haben, daß wir in der Zweiten Republik, wenn wir nur wollen, wenn ich so sagen darf: wenn wir nur „den Mut zum Mut“ haben, auch sehr ernste Probleme unserer Staatspolitik, der Zukunft unserer Republik in Ruhe und Sachlichkeit erörtern können.

Sehr geehrte Damen und Herren! Natürlich geht es um den Anlaßfall Dr. Otto Habsburg-Lothringen. Aber es geht dabei um viel mehr: es geht um Grundsatzfragen der österreichischen Demokratie, des österreichischen Rechtsstaates, Herr Kollege Dr. Tončić, aber auch um Grundsätze des österreichischen Verfassungsstaates. Es gibt keinen Rechtsstaat ohne funktionierenden Verfassungsstaat.

Unbestritten war in der bisherigen Diskussion — das ist erfreulich — das Recht und die Pflicht des Gesetzgebers — ich unterstreiche: die Pflicht des Gesetzgebers —, interpretierend, das heißt auslegend, dort einzutreifen, wo er letzte Instanz ist, wo es notwendig ist, auch — einer der Vorredner hat es ja gesagt — gegenüber Gerichten korrigierend einzutreifen. Die Diskussion, die wir führen, geht nur um eine andere Frage: Wieweit und in welchem Umfang kann der Gesetzgeber, soll der Gesetzgeber, darf der Gesetzgeber nun diese Korrekturen vornehmen? Darüber wird noch zu sprechen sein, darüber werde ich mir erlauben, Ihnen die Auffassung der sozialistischen Abgeordneten in Ergänzung der Ausführungen meiner Vorredner mitzuteilen. Ich darf nur etwas zwischendurch sagen, damit auch das einmal hier in aller Klarheit gesagt wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es lag nicht an den sozialistischen Mitgliedern der Bundesregierung, daß dieses Rechtschaos überhaupt eingetreten ist. Es lag nicht an den Ministern der sozialistischen Fraktion, daß überhaupt dieser Doppelweg zu zwei Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes eröffnet wurde. Wir haben beantragt, und wir haben darum gekämpft, Herr Abgeordneter Dr. Gredler, daß das Erkenntnis zugestellt wird. Wir haben gesagt: Das hat auch der Antragsteller Dr. Otto Habsburg zu erwarten, daß man ihn von der — da hilft jetzt gar kein Deuteln — negativen Entscheidung der Bundesregierung verständigt. Es ist ja

**Dr. Broda**

amtlich verlautbart worden, daß das eine negative Entscheidung der Bundesregierung war. Nur die Weigerung unserer Kollegen von der Österreichischen Volkspartei nach Überlegung — ich sage: es war nicht unüberlegt! —, dieses selbstverständliche Gebot der Rechtsstaatlichkeit — Kollege Doktor Tončić, auch das ist Rechtsstaat, ein sehr wichtiger Teil der Rechtsstaatlichkeit — zu erfüllen, diese selbstverständliche Maßnahme durchzuführen, den Antragsteller zu verständigen, ihm amtlich zu sagen, was die Regierung nun entschieden habe, hat es möglich gemacht — ich sage das im vollen Bewußtsein dessen, was ich hier ausspreche —, den Weg zum Verwaltungsgerichtshof zu konstruieren. Es war eine Konstruktion, und es ist — ich sage auch das im vollen Bewußtsein dessen, was ich hier ausspreche — eine Scheinzuständigkeit, die der Verwaltungsgerichtshof auf einem Umweg erhalten hat.

Jeder weiß, daß in Verfassungsfragen — und es handelt sich um die Auslegung eines Verfassungsgesetzes, das weiß das Volk sehr gut, dazu muß man kein Jurist sein — der Verfassungsgerichtshof die höchste Instanz in Österreich ist. Wenn es also in jeder Phase rechtsstaatlich zugegangen wäre, dann hätte der Verfassungsgerichtshof allein zu entscheiden gehabt.

Aber ich möchte das hier auch nicht weiter relevieren, ich möchte nur weiter sagen: Es gibt keinen Rechtsstaat ohne Verfassungsstaat! Und was, sehr geehrte Damen und Herren, soll denn ein Parlament nun sagen, wenn es hört, daß durch den Spruch eines für die Auslegung solcher Fragen nach allgemeiner Auffassung gar nicht zuständigen Gerichtshofes Rechte des Parlaments, die 43 Jahre vollkommen unbestritten waren, nun mit einem Federstrich beseitigt werden?

Ich möchte noch etwas zur kritischen Stellungnahme zu diesem Verwaltungsgerichtshoferkennnis sagen. Sehr verehrter Kollege Dr. Tončić! Ihnen und dem Verwaltungsgerichtshof ist eines entgegenzuhalten — auch da gibt es kein Deuteln —: Entweder besteht dieses Verfassungsgesetz vom 3. April 1919 aufrecht, entweder hat es heute noch Geltung, oder es hat überhaupt keine Geltung. Das, was da jetzt „hineingeheimnist“ worden ist, daß es zwar formell noch Geltung haben soll — natürlich, das muß man ja sagen, denn Österreich hat sich ja dazu auch im Staatsvertrag verpflichtet, dieses Gesetz aufrechtzuerhalten —, aber seine entscheidende Verfahrensbestimmung, nämlich die Mitwirkungsmöglichkeit und das Mitwurkrecht des Parlaments, nicht mehr gelten soll, das ist logisch unmöglich! (Zustimmung bei der SPÖ.) Warum?

Der Verwaltungsgerichtshof hätte nach seiner kühnen Konstruktion sagen können: Dieses ganze Gesetz — das schien auch Ihre Meinung zu sein, Herr Doktor Tončić — steht im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz der Verfassung. Ganz gewiß, es ist ein Sondergesetz, das wissen wir, wie es sehr viele Staaten der Welt in den ersten Jahrzehnten nach Abschaffung der monarchischen Staatsform zum Schutze ihres inneren Friedens geschaffen haben. Der Verwaltungsgerichtshof hatte nicht den Mut zum Mut, zu sagen: Nun sagen wir, das ganze Gesetz gilt nicht mehr, weil es einem Grundsatz der Verfassung, der sonst gilt, dem Gleichheitsgrundsatz, widerspricht. Damit hätte er sich selbst ad absurdum geführt. Aber der Verwaltungsgerichtshof sagte etwas nicht minder Bedenkliches. Er sagt: Das Gesetz mag gelten, aber die Mitwirkung des Parlaments, die streichen wir mit einem Federstrich. Nein, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein Gesetzgeber und ein Verfassungsgesetzgeber, ein Parlament, das eine solche Gerichtsentscheidung hinnimmt, gibt sich selbst auf! (Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.)

Hier handelt es sich um eine Grundfrage der Selbstachtung und der Achtung, die der österreichische Nationalrat vor dem österreichischen Staatsvolk genießen wird. Ich kann nur davor warnen, mit glatten Worten über den Rechtsstaat — diese Worte fließen heute nur zu leicht aus aller Munde — über diese Grundfrage hinwegzugehen.

Ich kann Sie in 20 Minuten jetzt nicht mit einem weiteren Problem befassen, das ich hier wieder mit allem Ernst den Verfassern dieses Erkenntnisses entgegenhalte. Ich warne als freigewählter Abgeordneter dieses Nationalrates davor, daß in der Zweiten Republik so wie einmal schon in der Ersten Republik von Juristen, auch im Richtertalar, eine Staatsstreittheorie vertreten und versucht wird, sie juristisch zu unterbauen. Es ist eine Staatsstreittheorie, wenn dieses Erkenntnis sagt, daß der einfache Gesetzgeber als Geschäftsordnungsgesetzgeber die Bundesverfassung abändern, „verdrängen“ kann, wie es dort heißt, die Handhabung der Verfassung zurückdrängen kann. Sehr verehrte Damen und Herren! Das ist hier keine Dissertation, das ist keine Disputation, das sind natürlich verfassungspolitische Fragen von größter Bedeutung. Aber ich warne davor, daß dieses Parlament und dieser Gesetzgeber das, was ihm hier ein Gericht serviert, hinnimmt, daß er es widerspruchlos hinnimmt, ohne Maßnahmen zu ergreifen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Ich möchte in diesem Zusammenhang, damit die vielen Nichtjuristen in diesem Hause das

**Dr. Broda**

auch wissen, nur sagen, wie darüber in anderem Zusammenhang — es ist das pikant — ein Mitglied dieses Senates, Hofrat Doktor Klecatsky — wir hatten ihn als Gast auf der Österreichischen Richterwoche —, vor einem Jahr in einem dort gehaltenen Vortrag sprach. Er sagte damals: „Von Wert war die Diskussion“ — so wie unsere Diskussion —, „weil sie zur Besinnung auf das Wesen der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit zwang und diese Besinnung und die Erkenntnis vermittelte, daß Richter in ihrem Amt unabhängig und stark sein sollen, daß sie aber, wenn sie ihre Grenzen überschreiten, ihrem Amt und dem Staat im ganzen schaden.“ Ich habe diesem Wort eines Mitgliedes dieses Senats nichts hinzuzufügen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Mittelpunkt des Erkenntnisses steht ein Wort, das in der Öffentlichkeit sehr viel zitiert worden ist. Es heißt in diesem Erkenntnis: „Es steht im Rechtsstaat kein Mensch über dem Recht und keiner außerhalb des Rechtes.“ Zu dieser Feststellung des Verwaltungsgerichtshofes wird sich jedermann bekennen, hier in diesem Hause, überall in Österreich, wo man Sorge hat um die Entwicklung unseres Gemeinwesens. Diese Feststellung ist selbstverständlich. Aber, sehr geehrte Damen und Herren, es gibt keinen wirksamen Rechtsschutz des einzelnen — das wollen wir auch in aller Ruhe diesem Gerichtshof sagen —, wenn nicht das oberste Gesetz unseres Landes, die Verfassung, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise respektiert wird. Also: Es steht im Verfassungsstaat kein Richter über der Verfassung und keiner außerhalb der Verfassung. Erst die demokratische Verfassung sichert die Freiheitsrechte der Menschen und Bürger. Ohne Respektierung der Verfassung gibt es weder wirksamen Rechtsschutz noch den Rechtsstaat.

Man soll den Rechtsstaat nicht so viel strapazieren. Der Rechtsstaat beruht überhaupt erst darauf, daß alle, die ihm dienen, Gesetzgebung und Vollziehung, wir alle, die unserem Wirken gezogenen Grenzen respektieren. Diese Grenzen zieht die Verfassung als das höchste Gesetz, das in unserem Lande gilt, und um diese Treue zur Verfassung geht es auch.

Und nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, möchte ich zu dem kommen, was ich Sie bitten möchte, als Fazit der Diskussion im Lande, der Diskussion in diesem Hohen Haus zu überlegen und darüber mitzuentcheiden, heute, morgen, wann diese Fragen eben zur Entscheidung stehen.

Ich möchte auch sagen: Natürlich geht es um den Rechtsstaat, aber niemand hat ein

Monopol auf den Rechtsstaat. (Abg. Ing. Raab: *Das glaube ich auch! Auch der Justizminister nicht!*) Nicht Sie, nicht dieser Sektor des Hauses und nicht dieser Sektor des Hauses. Der Rechtsstaat ist uns allen anvertraut.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Was soll geschehen? Es ist nicht ganz richtig, was der Herr Dr. Tončić sagt, daß das Gericht gesprochen hat und jetzt das letzte Wort eben ausgesprochen ist, daß es keine weitere Instanz mehr gibt. Er hat es ja selbst auch gesagt. Der Herr Bundeskanzler sagte es, der Herr Abgeordnete Doktor Gredler sagte es. Ich darf es jetzt nur noch etwas präzisieren. Es gibt eine letzte Instanz: das ist der Gesetzgeber und das Volk. Auch darauf werde ich zu sprechen kommen. Der Gesetzgeber hat — darüber sind sich alle drei Parteien in diesem Hause einig, ich brauche in diesem Zusammenhang nicht mehr Worte zu verlieren — das Recht der authentischen Auslegung; die Möglichkeit der authentischen Auslegung besteht. Die Freiheitliche Partei und die sozialistischen Abgeordneten stimmen darin überein, daß in diesem Fall sogar die Notwendigkeit besteht, authentisch zu interpretieren. Ich glaube, es wird nicht schwer sein, sich auch darüber mit der Österreichischen Volkspartei und mit dem Herrn Bundeskanzler zu einigen, daß der Gesetzgeber hier ein letztes Wort haben soll, haben muß aus allen jenen Erwägungen, die die Vorredner angestellt haben und denen ich mich zum Teil hiemit anschließe.

Es gibt nun folgende weitere Frage: Der Gesetzgeber legt aus; er sagt nun im Hinblick auf diese widersprechenden Erkenntnisse, was er endgültig authentisch als seine, die Gerichte bindende Auffassung erklärt. Dazu ein Wort: Authentische Auslegungen reichen immer zurück; das ist der Sinn der authentischen Auslegung. Die Frage ist nur, wie weit sie zurückreichen.

Wir haben im vorigen Nationalrat im Dezember 1959 mit den Stimmen aller drei Parteien eine authentische Auslegung durch den Verfassungsgesetzgeber beschlossen, und zwar im Zusammenhang mit dem Zweiten Verstaatlichungs-Entschädigungsgesetz. Der frühere Obmann des Justizausschusses, Ihr Abgeordneter Dr. Hofeneder, hat in einer in jeder Beziehung — inhaltlich, der Form nach — vollständigen Darlegung der Grundsätze der authentischen Interpretation gezeigt, wie weit eine solche Interpretation zurückreichen kann und muß. Auch damals haben wir in ein schwebendes Verfahren einstimmig eingegriffen. (Abg. Dr. Hurdes: *Auch in ein entschiedenes?*) In ein schwebendes Verfahren! Kommt schon, Herr Kollege

**Dr. Broda**

Hurdes; auch noch innerhalb der vier Minuten, die ich habe, kommt das noch, ich habe das eingeplant. Wir haben eingegriffen, weil der Gesetzgeber, wenn er authentisch interpretiert, eben zurückgreifen muß. Er muß den Gerichten sagen, wie er es jetzt haben will. Es hat genug Kritik gegeben. Stellen wir uns dieser Kritik. Wir haben damals dem damaligen Obmann des Justizausschusses einstimmig großen Beifall gezollt.

Sehr geehrte Damen und Herren! Jetzt ist die nächste Frage: Kann die authentische Auslegung auch so weit zurückgreifen, daß sie ein bereits ergangenes Erkenntnis behebt? Und ich sage unter der Guillotine meiner Redezeit: Ja, der Gesetzgeber kann auch das, er muß es nur sagen; er muß es ausdrücklich sagen! Darüber stimmt die ganze Rechtsmeinung und Rechtsliteratur überein, daran kann es gar keinen Zweifel geben. Es wäre viel angenehmer für mich, zu sagen: Ja, ja, es geht das nicht! Nein, ich werde Ihnen auch dazu sehr klar und eindeutig unseren Standpunkt sagen.

Der Nationalrat der Zweiten Republik hat das nicht einmal, sondern er hat es wiederholt gemacht. Der Nationalrat der Zweiten Republik — ich sage Ihnen nur ein Beispiel — hat es in einem Parlament, in dem die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei die absolute Mehrheit hatten, einstimmig mit den Stimmen der Sozialistischen Partei — die Freiheitlichen waren damals noch nicht auf der Welt, wenn ich so sagen darf (*Heiterkeit*) — beim Dritten Rückstellungsgesetz im § 27 normiert: „Vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gefällte Urteile und erlassene Bescheide stehen der Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Bundesgesetze nicht entgegen“. Das heißt, der Gesetzgeber hat alle Urteile und erlassenen Bescheide aus der Zeit zwischen 1945 und 1947, die seinen Rückstellungsgesetzen ab 1947 entgegengestanden haben, behoben. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir werden darüber noch sehr viel sprechen. Ich mußte Ihnen das hier sagen.

Aber in unserem Falle ist es ja ganz anders! Es gibt ja hier gar nicht ein Urteil, das endgültig ist, es gibt ja zwei Urteile: eines des Verfassungsgerichtshofes und eines des Verwaltungsgerichtshofes. Und, Herr Abgeordneter Dr. Gredler, wir haben den Mut zu sagen: Wir sagen A, und wir sagen B. Wenn diese Diskrepanz in der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Sinne der Einheit des Rechtes in Österreich behoben werden soll, dann soll sich der Verfassungsgesetzgeber zur Rechtsansicht des einen Gerichtes, nämlich des Verfassungsgerichtshofes bekennen. Nennen Sie das dann „Rückwirkung“ — technisch

mag es bezüglich des Verfassungsgerichtshoferkenntnisses eine rückwirkende Bedeutung haben —, kein Mensch im Land wird das glauben, sondern der Verfassungsgesetzgeber wird das sagen, was sein Recht und seine Pflicht ist; er wird sagen, ob er jetzt dem Verfassungsgerichtshof oder dem Verwaltungsgerichtshof folgt. Dem Rechtschutzausspruch des Herrn Dr. Otto Habsburg-Lothringen wird dadurch überhaupt kein Abbruch getan, denn der Verfassungsgesetzgeber würde sagen: Das Verfahren tritt in den vorigen Stand zurück, jetzt soll der Verfassungsgerichtshof neu entscheiden, und er soll vor allem den Hauptausschuß befassen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich komme zum Schluß. Ich sage Ihnen, und ich sage das auch Ihnen, Herr Abgeordneter Dr. Gredler: Ja, Volksabstimmung. Wir glauben, daß auch hier sehr wohl Platz ist für eine kühne Maßnahme. Jener Beschuß des Hauptausschusses, der auf Grund einer verfassungsmäßigen Interpretation durch den Verfassungsgesetzgeber erfolgt, soll endgültig der Entscheidung durch das österreichische Volk unterzogen werden. Wir Sozialisten haben die Hoffnung nicht aufgegeben, daß auch Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren von der zweiten großen Regierungspartei, mit uns für diesen sauberer, klaren, den Interessen der Republik Österreich und ihrer Zukunft entsprechenden Weg stimmen werden; nicht nur deshalb, weil die Freiheitliche Partei, mit uns zusammen keine Zweidrittelmehrheit hat (*Heiterkeit und Zwischenrufe*), sondern, meine Damen und Herren, weil ich sage: Warum soll nicht das Volk endgültig entscheiden, warum soll das Volk nicht endgültig entscheiden, was es will: ob Herr Dr. Otto Habsburg zurückkehren soll oder nicht? Denn auch hier gilt: „Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volke aus.“ (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Piffl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Piffl-Perčević (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Als im Vorjahr im Dezember der neu gewählte Nationalrat zusammentrat, verlas der Schriftführer die Angelobungsformel. Sie lautet: „Sie werden geloben unverbrüchliche Treue der Republik Österreich, stete und volle Beachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze sowie gewissenhafte Erfüllung Ihrer Pflichten.“ Indem ich mich zu diesem Gelöbnis von neuem bekenne, bekenne ich mich also zur Republik Österreich, zu den

**Dr. Piffl-Perčević**

Verfassungsgesetzen, zu allen anderen Gesetzen und zu meinen Abgeordnetenpflichten.

Zu den Verfassungsgesetzen zählt in erster Linie das Bundes-Verfassungsgesetz selbst. Auf Artikel 136 aber stützt sich das einfache Bundesgesetz über den Verwaltungsgerichtshof aus 1952, ein Höchstgericht, welches in seinem Zuständigkeitsgebiet eben, wie der Name sagt, ein Höchstgericht ist und nicht, Herr Abgeordneter Dr. Broda, dem Verfassungsgerichtshof untersteht.

Unsere Bundesverfassung gründet sich — und das zu bedenken zählt zu meinen Pflichten als Abgeordneter — auf den Grundsatz der Gewaltentrennung. Das ist jener Grundsatz, der Machtzusammenballungen verhindern soll, Machtzusammenballungen, die sich notwendigerweise gegen die Freiheit des einzelnen wie des ganzen Volkes wenden. Der Grundsatz der Gewaltentrennung verbietet es unter anderem, daß die gesetzgebende, auch die verfassungsgesetzgebende, oder die vollziehende Gewalt in ein vor einem Gerichtshof schwebendes Verfahren eingreift, den Spruch des Gerichtes außer Kraft setzt oder sonst unwirksam macht.

Nach den Artikeln 129 bis 132 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist aber dem Verwaltungsgerichtshof der Schutz des einzelnen vor dem rechtswidrigen Verhalten der Verwaltung verfassungsrechtlich aufgetragen. Zum rechtswidrigen Verhalten der Verwaltung zählt unsere Verfassungsurkunde auch die Verletzung der Entscheidungspflicht. Und hier, Herr Bundesminister, müßte ich Sie als Mitglied der Bundesregierung fragen: Warum haben Sie keinen Einfluß darauf genommen, daß angesichts der Lage in der Bundesregierung der Hauptausschuß befaßt werde? (Zwischenruf.) Es ist nicht so, wie Sie meinen, daß etwa das Verwaltungsgerichtshofgerichtsnis den Hauptausschuß ausgeschaltet habe, sondern die Bundesregierung selbst hat ihn negiert und übersehen. Wir wissen das übrigens auch von früheren Entscheidungen, wo es ähnlich war.

Ich habe nun die formalrechtlichen Grundlagen, auf die ich meine Überlegungen stützen will, dargelegt. Es war nämlich erst vor wenigen Tagen, daß in Weissenbach am Attersee die Österreichische Juristenkommission als Zweig der Internationalen Juristenkommission Fragen des Rechtsstaates diskutierte. Im Schlußwort legte der heute schon wiederholt zitierte Universitätsdozent Dr. Marcic dar, daß es angesichts der unterschiedlichen Auffassungen über die Frage, was Recht in seinem Wesen eigentlich sei, vor allem wichtig erscheine, daß sich die großen gesellschaftlichen Kräfte unseres Landes in der Frage des

formalen Rechtes einig seien, in der Frage also, wie Recht gesetzt, aber auch wie Recht gesprochen werde. Und ich sah, wie ein prominenter sozialistischer Jurist auf Marcic zuging und ihm gerade für dieses Bekenntnis dankte.

Und waren es nicht gerade Sie, Herr Bundesminister für Justiz, der mir, der ich in der Grazer Diskussion nach dem Wesen des Rechtes gefragt hatte, die größere Wichtigkeit der Effektivität der Rechtsschutzeinrichtungen, also die exaktere und verlässlichere Wirksamkeit der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes, entgegenhielt?

An den Ratschlag des Herrn Dozenten und an Ihnen von damals will ich mich eben hier halten. (Abg. Dr. Broda: Ich hoffe immer!) Sie hatten sich leider nicht daran gehalten in Ihrem Referat! (Zustimmung bei der ÖVP.) Darum habe ich bereits die formalen Grundlagen unserer heutigen Auseinandersetzung hervorgehoben, und ich will meine Überlegungen unter Verzicht auf meritorische Untersuchungen auf die Frage der Effektivität unserer Rechtsschutzeinrichtungen und der Konsequenzen, wenn wir sie zu schmälen begännen, beschränken.

Hiebei will ich drei sehr einschneidende Fragen herausgreifen. Welche Gefahren drohen den Bürgern unserer Republik, also uns allen, erstens: wenn sich Höchstgerichte für unzuständig erklären, zweitens: wenn Erkenntnisse der Höchstgerichte von der Verwaltung nicht respektiert werden sollten, drittens: wenn der Grundsatz der Gewaltentrennung über Bord geworfen und Erkenntnisse der Höchstgerichte, mit denen individuelle Rechte festgestellt werden, durch den Gesetzgeber wieder außer Kraft gesetzt werden sollten?

Zur ersten Frage: Haben wir nicht erst in den letzten Jahren erlebt, daß sich der Verfassungsgerichtshof im Anliegen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention dadurch selbst unanrufbar mache, daß er diesen vom Nationalrat als Verfassungsrecht deklarierten und festgestellten Rechten den Verfassungsrang absprach und damit eine europaweite Beschämung auf Österreich herabbeschwor? Jene Beschämung nämlich, daß die Europäische Menschenrechtskommission feststellte, der österreichische Verfassungsgerichtshof könne zufolge dieser Rechtsverweigerung übersprungen, er brauche vor Anrufung Straßburgs gar nicht erst beachtet zu werden. Ist es da zu verwundern, wenn Verfassungs- und Verwaltungsjuristen jüngst schreiben konnten: „Das Abwälzen von Kompetenzen wird in der Theorie des modernen Rechtsstaates als einer der größten Verstöße wider die Ordnung ausgewiesen.“ So Marcic.

**Dr. Piffl-Perčević**

Herr Minister Dr. Broda! Sie meinen nun, daß dieses Erkenntnis wiederherzustellen sei? Es lautet: Ich bin nicht zuständig! — Da gibt es nichts mehr wiederherzustellen, außer: Ich bin zuständig. Aber nichts anderes.

Oder eine andere Stimme in bezug auf den uns beschäftigenden neuen Anlaßfall einer Unzuständigkeitserklärung: Sich allein, also nicht auch einen anderen Gerichtshof, sondern sich allein hat der Verfassungsgerichtshof als unzuständig erklärt, und er hat sich damit der Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Rechtschutzaufgabe entschlagen. Hat sich aber der Verfassungsgerichtshof selbst und nur für sich selbst unzuständig erklärt, dann darf er und dann dürfen auch Sie, Herr Minister, sich nicht beklagen, daß der Verwaltungsgerichtshof als einziger von der Verfassung für die Erledigung von Säumnisbeschwerden zuständig erklärter Gerichtshof über Antrag seine Zuständigkeit wahrnahm. Am wenigstens aber dürfen wir Staatsbürger uns darüber beklagen, die ohne eine solche Rechtsausübung des Verwaltungsgerichtshofes mit größter Sorge fragen müßten, wo denn etwa wir innerstaatlich Rechtsgehör fänden, wenn wir auf die Entscheidung einer Behörde warten, die sich nicht einstellen will! Warten etwa auf eine Beförderung, wenn wir die Bedingungen erfüllt haben und es der Gleichheitsgrundsatz verlangt, oder auf eine Baubewilligung für unser Familienheim, wenn es die Bauordnung zuläßt und der verfassungsmäßige Schutz des Eigentumsrechtes auf dem Spiele steht.

Herr Justizminister! Wo bleibt nun der Grund, daß Sie den Verwaltungsgerichtshof vorwurfsvoll belehren wollen, auch er hätte sich für unzuständig erklären müssen, wo bleibt da die Glaubwürdigkeit jener zahlreichen Beteuerungen über die Wichtigkeit und Stärkung unserer Rechtsschutzeinrichtungen, insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes? Soll sich zu der Serie von Unzuständigkeitserklärungen des Verfassungsgerichtshofes eine solche des Verwaltungsgerichtshofes gesellen? Soll es die stets angekündigte Ausgestaltung des Rechtsstaates sein, daß Akte der Vollziehung durch Gesetze oder Unzuständigkeitsbeschlüsse der Überprüfung oder der Substituierung durch Höchstgerichte entzogen werden? Das soll der Rechtsstaat sein? Wo bleibt da unser Recht, unser aller Recht, das Recht jedes einzelnen von uns?

Zweite Frage: Welche Gefahren drohen uns Bürgern der Republik, uns allen also, wenn Erkenntnisse der Höchstgerichte nicht durchgeführt werden? Die Antwort ist erschreckend einfach: Dann haben wir den Rechtsstaat verspielt, dann ist die Balance der Kräfte, die uns die Freiheit verbürgt, verloren! Und

hätten wir dann nicht zu erwarten, daß, wenn die Erkenntnisse unserer eigenen nationalen Höchstgerichte auf Widerstand stießen, auch die Erkenntnisse der Menschenrechtskommision und des Gerichtshofes für Menschenrechte mit Widerstand zu rechnen hätten? Dann aber haben wir uns von jenem Europa entfernt, das die Präambel der Menschenrechtskonvention als die Einheit jener Staaten bezeichnet, die vom gleichen Geiste beseelt sind und ein gemeinsames Erbe an geistigen Gütern, politischen Überlieferungen von der Achtung der Freiheit und der Vorherrschaft des Gesetzes besitzen. Kein politisches und kein Verwaltungsorgan ist berufen, den Spruch eines Gerichtes im Hinblick auf seine Irrtumsfreiheit einer Revision zu unterziehen. Spielte es da nicht selbst Gericht? Und wer überprüft die Richtigkeit dieser Überprüfung? Wo und wann endet diese Kette? Nein! Der Spruch eines Höchstgerichtes des öffentlichen Rechtes muß — auch wenn er für irrig angesehen wird — von der Behörde, vom Bürger und von den politischen Parteien respektiert werden, und auch vom Gesetzgeber, auch vom Verfassungsgesetzgeber! (Beifall bei der ÖVP. — Abg. Dr. Misch: Warum sagen Sie das nicht dem Bundeskanzler, dem, der den Bescheid nicht zugestellt hat?)

Noch schlimmer aber wäre es — um zur dritten Frage zu kommen, nämlich zur Frage, welche Gefahren dem Bürger unserer Republik drohen, wenn der Gesetzgeber ein das Recht eines Menschen feststellendes Gerichtsurteil aufzuheben sich anschickte —, wenn nicht ein einzelner oder eine Gruppe, für jedermann als Rechtsbrecher erkenntlich, sondern der Gesetzgeber unter dem Mantel der Rechtmäßigkeit (Ruf bei der SPÖ: Das steht doch nicht zur Debatte!) ein dem einzelnen Bürger eben vom Gerichtshof zuerkanntes Recht wieder aus der Hand schlagen wollte. Vor diesem Rechte des Bürgers hat auch der Verfassungsgesetzgeber zu schweigen! Auch der Verfassungsgesetzgeber steht unter höherem Rechte — und hier verlasse ich Ihren Grundsatz des formalen Rechtes —, der Verfassungsgesetzgeber ist auch an höhere Rechtsgrundsätze gebunden. Er kann sich nicht einfach erlauben, zu erklären: Kraft Verfassungsrecht darf ich machen, was ich will, ich erkläre, daß diese Wände grün sind oder daß zweimal zwei fünf sei. (Beifall bei der ÖVP.) Das steht dem Verfassungsgesetzgeber nicht zu. Auch er ist höherem Recht und höherer Logik unterworfen.

Wenn es wirklich recht sein sollte, daß der Gesetzgeber Rechtsurteile, die zugunsten seiner Bürger ergangen sind, wieder zunichte machen dürfte, dann, Herr Justizminister, nur in

**Dr. Piffl-Perčević**

inem Staate, den Augustinus „magna latrocinia“, eine große Räuberbande, Hobbes aber ein großes Ungeheuer, den Leviathan, nannte; nur in einem Staat, der gewalttätiger ist als jener absolutistische, in dem der Müller von Sanssouci recht behielt, nur in einem Staat, der den Anspruch, Rechtsstaat zu sein, verwirkt hat.

Ich stelle daher mit Marcic, den Sie, Herr Justizminister, selbst immer wieder als großen Förderer des Rechtsstaatsgedankens lobten, fest: „Ein Rechtsstaat läßt es nicht zu, daß in einem konkreten Fall gegen einen konkreten Gerichtsspruch mit einem konkreten Individualgesetz der Akt der Justiz vernichtet wird. Man kann und soll leidenschaftlich Kritik üben an Gerichtssprüchen, doch man muß sich ihnen, wenn auch unter Protest, fügen, wenn man den Rechtsstaat haben will!“

Die Österreichische Volkspartei bekennt sich seit jeher und ganz unabhängig von der Frage, ob im gegenwärtigen Anlaßfall eine divergierende Rechtsprechung unterlief oder nicht, zur Notwendigkeit, tatsächlich auftretende Divergenzen in der Spruchpraxis der Höchstgerichte durch in die Zukunft wirkende Gesetzesvorsorgen genereller Natur zu vermeiden. Dazu gehört auch eine eventuelle gesetzliche authentische Interpretation. Die Abgeordneten der Volkspartei haben daher auch zu Beginn dieser Gesetzgebungsperiode von neuem einen bezüglichen detaillierten Initiativantrag eingebracht. Ich lade auch die anderen Parteien ein, sich mit dieser Materie eingehend zu befassen, insbesondere auch auf Grund der neuen Regierungsvorlage.

Der Herr Justizminister meinte, daß authentische Auslegungen immer zurückreichten. Das ist völlig unrichtig. So wie es dem Gesetzgeber, wenn er seine rechtlichen Befugnisse überschreitet, zusteht und faktisch möglich ist, auch völlig rückwirkende Gesetze und authentische Interpretationen zu erlassen, so steht es ihm auch frei, eine authentische Interpretation bloß ab dem Tag der Verlautbarung in Kraft zu setzen. Das ist also ein unrichtiges Argument, Herr Justizminister. Wenn Sie des weiteren meinten, es seien schon genügend Präjudize da, so warnen diese Präjudize mehr, als daß sie uns aneifern, neuerlich so zu handeln. Die wissenschaftliche Kritik und die der Öffentlichkeit war vernichtend, und wir dürfen wohl nicht in die Fehler verfallen, die wir aus unserer eigenen Geschichte abzuleiten und festzustellen haben. Einen etwaigen Versuch aber, uns einzuschüchtern, den Verwaltungsgerichtshof einzuschüchtern oder seine Erkenntnisse durch Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakte wieder zu vernichten, empfinden

wir als Angriff auf unsere eigenen Rechte, auf unseren persönlichen verfassungsmäßig garantierten Rechtsschutz. Solchen sich etwa gegen unsere Rechtssicherheit richtenden Versuchen werden wir unseren entschiedenen Widerspruch entgegensemmen. (Beifall bei der ÖVP.)

Einigen wir uns also, Herr Justizminister, auf jene Idee des Rechtsstaates, die unter Hintanstellung anscheinend unheilbarer Resentiments darin gipfelt, daß der einzelne Bürger um sein gerichtlich festgestelltes Recht nicht vor der Verwaltung oder vor dem Verfassungs- oder einfachen Gesetzgeber zu bangen braucht! (Beifall bei der ÖVP.)

**Präsident:** Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Hurdes. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dr. Hurdes (ÖVP):** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Ich möchte zunächst für mich das gleiche Recht in Anspruch nehmen wie der Herr Justizminister Abgeordneter Dr. Broda und diesem Hause eine Anerkennung aussprechen. Sie ist sicherlich berechtigt, wenn man bedenkt, daß in einer so heiklen Materie doch weitgehend sehr sachlich diskutiert wurde. Ich darf sagen, daß sich beide Teile des großen Hauses und auch die „Dritte Kraft“, wenn ich sie so nennen darf, bewußt bemüht haben, die bestehende Spannung nicht dadurch zu verschärfen, daß man zuviel Beifall zollt, außer am Schluß der Rede, oder zu sehr Mißfallensäußerungen zum Ausdruck bringt. Ich weiß schon, daß es schwierig ist, eine solche Einstellung mehrere Stunden hindurch einzuhalten, und ich habe schon gemerkt, daß das etwas anders geworden ist. Ich bitte daher: Bei mir keine Beifallskundgebungen und auch nicht zu arge Mißfallenskundgebungen! (Heiterkeit bei der SPÖ.)

Ich muß Ihnen sagen, daß es nicht leicht war, sich so zurückzuhalten. Schon der Herr Abgeordnete Dr. Gredler hat gesagt, daß die Darstellungen meines Kollegen Uhlir über die österreichisch-ungarische Monarchie gewisser Erläuterungen oder Ergänzungen bedürfen würden. Ich brauchte nur zu zitieren, was darüber die Bundespräsidenten Renner und Körner gesagt haben. Es ist auch so, daß es ein wenig schwierig ist, so ruhig zuzuhören — denn der Herr Justizminister hat doch als solcher gesprochen. Ich habe schon genau unterschieden, daß er sich als Abgeordneter zum Wort gemeldet hat; aber der Dr. Broda kann den Justizminister nicht so leicht „abbeuteln“; ob er hier sitzt oder dort, er ist auch der Justizminister, und seine Staatsstreichtheorien von den Juristen her waren gerade aus dem Munde eines Justiz-

**Dr. Hurdes**

ministers nicht ganz schön. Ich will mich aber auf diese Details nicht einlassen, damit ich zu so später Stunde hier nicht noch irgendwie zuviel Leben hereinbringe.

Etwas, glaube ich, müssen wir einhellig feststellen: Es ist bedauerlich, daß es uns im Parlament noch nicht gelungen ist, Vorsorge zu treffen, daß die schon lange festgestellten Widersprüche zwischen den höchsten Gerichten irgendwie beseitigt werden. Wir sind zum Teil selber schuld daran, denn wir beschäftigen uns mit dieser Materie schon durch drei oder vier Jahre. (Abg. Dr. Winter: Sie haben zuviel Respekt, Herr Präsident, vor dem Präsidenten!) Ich sehe, es wird schon lebendiger. (Heiterkeit.) Ich höre, daß zuviel Respekt vor dem Präsidenten vorhanden war. Nun ja, wir hätten da selber eine konstruktive Lösung finden können. Vielleicht darf ich darauf verweisen, daß wir heute erst wieder im Einlauf von der Bundesregierung ein Elaborat bekommen haben, das uns hoffentlich dazu bringen wird, hier eine Lösung zu finden. (Abg. Dr. Gredler: Den Einlauf sehen wir wohl, aber die Ergebnisse fehlen!) Aber wir dürfen nicht mit den Dingen rechnen, die wir noch machen werden, sondern wir müssen vor der Tatsache stehen, daß wir hier eine rechtskräftige Entscheidung haben. Und was hat mit dieser rechtskräftigen Entscheidung zu geschehen?

Ich muß also sagen: Es hat mir nicht ganz gefallen, daß da oder dort der eine oder andere Redner versucht hat, die Angelegenheit auf ein Nebengeleise zu schieben, etwa daß man keine Freude hat mit Dr. Otto Habsburg, diesem Sproß aus dem Hause Habsburg. Ich glaube, über die Zeit der Sippenhaftung müßten wir eigentlich schon hinweg sein! (Beifall bei der ÖVP.) Ich glaube, wir müssen respektieren, daß eine rechtskräftige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt, die von einem verstärkten Senat gefaßt wurde, was zum Ausdruck bringt, daß diese Entscheidung gewissenhaft vorbereitet wurde, und jeder Jurist, der die Entscheidung mit ihren 32 Seiten liest, muß sagen, sie ist gewissenhaft begründet. (Abg. Dr. Misch: Sie ist konstruiert! — Abg. Benya: Aber sie ist falsch! — Heiterkeit.)

Über diese Dinge kann man nicht ohne weiteres hinweggehen. An diese Dinge muß man sich halten. Ich möchte also nicht das ergänzen, was vor allem meine Parteifreunde Dr. Tončić und Dr. Piffl gesagt haben, ich möchte jetzt nur — da sehe ich zu meinem Entsetzen, daß der Minister Dr. Broda, der Abgeordnete dieses Hauses nicht hier ist — mich mit einigen Argumenten auseinander-

setzen, die Dr. Broda gebracht hat. Um die Zeit auszufüllen — ich hoffe, daß er gefunden wird —, möchte ich mich mit dem Herrn Dr. Gredler beschäftigen. (Abg. Dr. Broda betritt den Sitzungssaal. — Heiterkeit. — Ruf: Er ist schon da!) Jetzt habe ich mich aber schon umgestellt. Ich möchte also sagen: Verehrter Dr. Gredler! Das, was Sie in Ihren Ausführungen gesagt haben, wird von uns hundertprozentig gedeckt, nämlich daß es sich um eine rechtskräftige Entscheidung handelt, an die wir gebunden sind! (Zwischenruf des Abg. Dr. Gredler.) Das war das erste.

Zweitens: Wenn wir eine Regelung treffen, können wir sie nur pro futuro treffen. Vollkommen richtig! Sie würden daher sagen: Das ist schon der Zwischenruf von meinem Freund Dr. Tongel: Da müßt ihr eigentlich für unseren Antrag stimmen! — Das können wir leider nicht. Und zwar aus dem Grund, weil die FPÖ nicht imstande war, das, was Dr. Gredler so deutlich gesagt hat, in ihrem Entschließungsantrag ebenso deutlich zum Ausdruck zu bringen. (Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Abg. Dr. Gredler.) Deswegen können wir das nicht. Ich habe leider nicht die Zeit, jetzt den ganzen Antrag zu verlesen; der Schriftführer hat es getan. Stände in diesem Antrag nur das drinnen, was Sie gesagt haben, wäre es möglich. So aber werden wir leider dagegenstimmen müssen.

Nun ist der Herr Abgeordnete Justizminister Dr. Broda hier. Er hat gesagt: Jetzt ist durch diese zwei Entscheidungen ein Chaos entstanden. Und er hat sehr deutlich zum Ausdruck gebracht und ausgesprochen: An diesem Chaos sind eigentlich die Mitglieder der ÖVP, die in der Regierung sitzen, schuld. Darauf muß ich Ihnen, verehrter Herr Justizminister, sagen: Ihrer juristischen Argumentation kann ich in keiner Weise folgen. Erstens übersehen Sie vollkommen, daß es in der Verfassungsliteratur feststeht, daß, wenn die Regierung weder einen negativen noch einen positiven Entscheid fällt, dann kein Entscheid gefallen ist. Das ist also die Tatsache, vor der wir stehen. Es konnte der Herr Bundeskanzler einen Entscheid, der nicht gefällt wurde, weil die eine Reichshälfte „schwarz“ und die andere „rot“ gesagt hat, nicht zustellen. Zweitens, Herr Justizminister — das muß ich Ihnen jetzt vorhalten und sehr deutlich vorhalten —: Sie haben schöne, beredte Worte gefunden dagegen, daß der Verwaltungsgerichtshof den Hauptausschuß irgendwie ausschaltet. Ja, verehrter Herr Justizminister, ich frage Sie jetzt: Warum haben Sie, der Sie der Auffassung sind, daß der Hauptausschuß eingeschaltet werden müßte ... (Abg. Doktor

**Dr. Hurdes**

*Broda: Weil es der Herr Bundeskanzler gar nicht mehr beantragt hat, als sein Antrag abgelehnt wurde!* Sie lassen mich nicht ausreden, weil Ihnen die Frage anscheinend sehr unangenehm ist, die ich an Sie stellen werde. Diese lautet nämlich folgendermaßen: Sie als „Vorkämpfer“ für die Rechte unseres Hauptausschusses haben, wie Sie heute selber zugegeben haben, beim Herrn Bundeskanzler den Antrag gestellt, den Bescheid — es ist kein Bescheid — oder das, was da herausgekommen ist, das „Chaos“ (*Heiterkeit — Zwischenruf des Abg. Dr. Gredler*), dem Vertreter des Dr. Habsburg zuzustellen. Warum haben Sie denn nicht den Antrag gestellt, daß jetzt die Regierung die Stellungnahme des Hauptausschusses einholen soll? (*Beifall bei der ÖVP*.)

Darf ich Ihnen dazu noch eindeutig sagen — das wurde von den Vorrednern schon hervorgehoben —, daß beim Verwaltungsgerichtshof keine Scheinzuständigkeit vorliegt, sondern daß, weil die Säumnisfolgen eingetreten sind, der Verwaltungsgerichtshof zuständig war.

Interessant ist, daß ausgerechnet der Justizminister den Standpunkt vertritt, daß über die obersten Gerichte, wenn sie rechts-gültig, endgültig entschieden haben, noch eine oberste Instanz gestellt werden soll. Das finde ich gerade von Ihnen, Herr Justizminister, sehr komisch, daß Sie Ihre Theorie von der authentischen Interpretation, der authentischen Auslegung so weit führen wollen — und da ist der Rechtsbruch, Herr Justizminister —, daß bei einem rechtskräftigen, in einem ordentlichen Verfahren zustande gekommenen Entscheid jetzt eine andere Instanz eingreifen soll und diese Entscheidung ungültig machen soll. Das ist ein Rechtsbruch. Es war nicht sehr klug, daß Sie uns an die Rückstellungsgesetze erinnert haben. Ich bin einer von denen, die bei den Rückstellungsgesetzen mitbeschlossen haben, und ich bekenne, daß ich mich heute geniere, daß wir damals im Zuge dieser Ereignisse diesen Rechtsbruch, wenn man es so nennen will, begangen haben. (*Beifall bei der FPÖ*.) Ihnen als Justizminister steht es schlecht an, uns wieder zu einem solchen Rechtsbruch verleiten zu wollen. (*Beifall bei der ÖVP*. — *Abg. Kostroun: Das ist weder eine moralische noch eine juristische Argumentation!*)

Noch etwas, Herr Justizminister, was ich Ihnen als Jurist auch sehr deutlich sagen möchte. Sie haben gemeint: Wenn wir da ein anderes Gesetz beschließen, dann können wir unter dem Gesichtspunkt „Einsetzung in den vorigen Stand“ — die Juristen wissen, was das heißt — das ganze Verfahren noch

einmal aufrollen. Verehrter Herr Justizminister! Sie sind ein so guter Jurist — und ich habe alle Achtung vor Ihrem juristischen Wissen —, daß Sie wissen: In den vorigen Stand kann man nur einsetzen, wenn es neue Tatsachen oder Ereignisse gibt. Das kann aber nie ein Gesetz sein, das wir gegen die Rechtsordnung beschließen!

Daher, verehrter Herr Justizminister, verehrte Damen und Herren, verstehen Sie es, daß die Österreichische Volkspartei auch in diesem Fall wie immer den Standpunkt vertritt: Recht muß Recht bleiben! (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP*.)

**Präsident:** Zur tatsächlichen Berichtigung hat sich zum Wort gemeldet Herr Abgeordneter Dr. Broda. (*Abg. Dr. Hurdes: Ich bin neugierig, ob das eine tatsächliche Berichtigung sein wird! — Ruf bei der SPÖ: Abwarten!*)

Abgeordneter Dr. Broda (SPÖ): Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Dr. Hurdes hat zu erforschen versucht, was der Abgeordnete Dr. Broda als Justizminister — Mitglied der Bundesregierung — getan oder nicht getan hat. Ich berichtige in tatsächlicher Hinsicht, daß der Herr Abgeordnete Dr. Hurdes das nicht wissen kann — das gebe ich zu —, daß die Frage der Weiterleitung der durch die Bundesregierung abgelehnten Loyalitätserklärung Dr. Otto Habsburg-Lothringens an den Hauptausschuß deshalb in der Bundesregierung gar nicht diskutiert wurde, weil sie der Herr Bundeskanzler nicht beantragt hat, richtigerweise nicht beantragt hat, weil begrifflich nach Ablehnung der Loyalitätserklärung durch die Bundesregierung eine Zustimmung des Hauptausschusses zur Ablehnung gar nicht mehr einzuholen möglich gewesen wäre. (*Abg. Dr. Hurdes: Merkwürdig! Unsere Rechte werden da merkwürdig ausgelegt, sehr merkwürdig!* — *Abg. Weikhart: Für Sie ist das „merkwürdig“!* — *Weitere Zwischenrufe.* — *Der Präsident gibt das Glockenzeichen.* — *Abg. Dr. Hurdes: Die Rechte des Hauptausschusses werden merkwürdig ausgelegt!* — *Abg. Weikhart: Für Sie ist es merkwürdig!* — *Abg. Dr. Hurdes: Richtig!* — *Abg. Holoubek: Wenn es auch merkwürdig ist, aber stimmen tut es!* — *Abg. DDr. Pittermann: Herr Präsident! Bitte „Störsender Hurdes“ abschalten!*)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Es ist von den Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen ein Entschließungsantrag gestellt worden, der bereits verlesen wurde.

916

Nationalrat X. GP. — 18. Sitzung — 5. Juni 1963

**Präsident**

Ich lasse nunmehr über diesen Entschließungsantrag abstimmen.

*Der Entschließungsantrag wird mit den Stimmen der Abgeordneten der FPÖ und der SPÖ angenommen.*

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates ist für Mittwoch, 19. Juni, vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 20 Minuten**